

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates der Stadt
Bergisch Gladbach
04.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung	5
-----------	---

Anlage 1 zur Einladung: Anlage zur Tagesordnung (ö.T.)	9
--	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach	
---	--

Beschlussvorlage 0209/2025	11
----------------------------	----

TOP Ö 3 Amtseinführung des Bürgermeisters	
---	--

Mitteilungsvorlage 0202/2025	13
------------------------------	----

TOP Ö 4 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder	
---	--

Mitteilungsvorlage 0203/2025	15
------------------------------	----

TOP Ö 6 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 09.10.2025 - öffentlicher Teil	
--	--

Mitteilungsvorlage 0678/2025	17
------------------------------	----

TOP Ö 8 Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister	
---	--

Beschlussvorlage 0204/2025	21
----------------------------	----

TOP Ö 9 Ehrenbeamtenverhältnisse der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zum Zweck der Durchführung von Eheschließungen	
--	--

Beschlussvorlage 0205/2025	27
----------------------------	----

TOP Ö 10 Einwohnerfragestunde	
-------------------------------	--

Mitteilungsvorlage 0534/2025	31
------------------------------	----

TOP Ö 11 Bildung und Besetzung der Ausschüsse	
---	--

Beschlussvorlage 0206/2025	33
----------------------------	----

Anlage 1: Schreiben des StGB NRW zur konstituierenden Ratssitzung 0206/2025	59
---	----

TOP Ö 12 Bestellung von Ratsmitgliedern in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	
---	--

Beschlussvorlage 0547/2025	63
----------------------------	----

TOP Ö 13 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	
--	--

Beschlussvorlage 0504/2025	67
----------------------------	----

TOP Ö 14 Verteilung der Ausschussvorsitze, der stellvertretenden Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden	
--	--

Beschlussvorlage 0207/2025	71
----------------------------	----

TOP Ö 15 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	
---	--

Beschlussvorlage 0208/2025	79
----------------------------	----

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

14.10.2025

Ausschussbetreuender Fachbereich

Ratsbüro

Sachbearbeitung

Willi Schmitz

Telefon-Nr.

02202-141326

Tag und Beginn der Sitzung

Dienstag, 04.11.2025, 17:00 Uhr

Einladung

zur 1. Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Herrn Schmitz, Tel. 02202-141326

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0209/2025**
- 3 Amtseinführung des Bürgermeisters
Vorlage: 0202/2025**
- 4 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
Vorlage: 0203/2025**
- 5 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 6 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 09.10.2025 - öffentlicher Teil
Vorlage: 0639/2025**
- 7 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 8 Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister
Vorlage: 0204/2025**
- 9 Ehrenbeamtenverhältnisse der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zum Zweck der Durchführung von Eheschließungen
Vorlage: 0205/2025**

- 10 Einwohnerfragestunde**
Vorlage: 0534/2025
- 11 Bildung und Besetzung der Ausschüsse**
Vorlage: 0206/2025
- 12 Bestellung von Ratsmitgliedern in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**
Vorlage: 0547/2025
- 13 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**
Vorlage: 0504/2025
- 14 Verteilung der Ausschussvorsitze, der stellvertretenden Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**
Vorlage: 0207/2025
- 15 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten**
Vorlage: 0208/2025
- 16 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen**
- 17 Anträge der Fraktionen**
- 18 Anfragen der Ratsmitglieder**

N Nicht öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am
09.10.2025 - nicht öffentlicher Teil
Vorlage: 0640/2025**
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4 Bericht aus den städtischen Beteiligungen**
- 5 Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für die Stadthäuser Konrad-Adenauer-Platz
und An der Gohrsmühle
Vorlage: 0671/2025**
- 6 Anträge der Fraktionen**
- 7 Anfragen der Ratsmitglieder**

gez.
Frank Stein
Bürgermeister (bis 31.10.2025)

gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister (ab 01.11.2025)

Anlage zur Tagesordnung für die Ratssitzung am 04.11.2025

(Stand: 14.10.2025)

I. Allgemeines

Der Einladung zur Ratssitzung sind keine Vorlagen beigelegt, die in den Ausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen befinden sich in den Händen der Ratsmitglieder. Beratungsergebnisse und Erläuterungen zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage.

Vorlagen, die Themen enthalten, die in erster Lesung im Rat eingebracht werden, z. B. Fraktionsanträge oder Vorlagen, die eine geänderte Sachlage berücksichtigen, sowie sonstige Vorlagen, die keiner vorherigen Beratung in den Ausschüssen bedürfen, z. B. Berichte über die Durchführung der Beschlüsse, sind der Tagesordnung als Anlagen beigelegt.

II. Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
Eine Erläuterung erübrigt sich.
- 2 Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0209/2025
Die Vorlage ist beigelegt.
- 3 Amtseinführung des Bürgermeisters**
Vorlage: 0202/2025
Die Vorlage ist beigelegt.
- 4 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder**
Vorlage: 0203/2025
Die Vorlage ist beigelegt.
- 5 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
Die Niederschrift über die Sitzung des Rates am 09.10.2025 – öffentlicher Teil – wird den Ratsmitgliedern bis zur Sitzung übersandt
- 6 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 09.10.2025 - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0639/2025
Die Vorlage ist beigelegt
- 7 Mitteilungen des Bürgermeisters**
Eventuelle Mitteilungen werden mündlich bekannt geben
- 8 Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister**
Vorlage: 0204/2025
Die Vorlage ist beigelegt
- 9 Ehrenbeamtenverhältnisse der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zum Zweck der Durchführung von Eheschließungen**
Vorlage: 0205/2025
Die Vorlage ist beigelegt

- 10 Einwohnerfragestunde**
Vorlage: 0534/2025
Eine Erläuterung erübrigt sich.
- 11 Bildung und Besetzung der Ausschüsse**
Vorlage: 0206/2025
Die Vorlage ist beigefügt. Die Fraktionen und Gruppen werden gebeten, ihre Wahlvorschlagslisten bis zum 24.10.2025 beim Ratsbüro einzureichen.
- 12 Bestellung von Ratsmitgliedern in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**
Vorlage: 0547/2025
Die Vorlage ist beigefügt. Die Fraktionen und Gruppen werden gebeten, ihre Wahlvorschlagslisten bis zum 24.10.2025 beim Ratsbüro einzureichen.
- 13 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**
Vorlage: 0504/2025
Die Vorlage ist beigefügt. Die Fraktionen und Gruppen werden gebeten, ihre Wahlvorschlagslisten bis zum 24.10.2025 beim Ratsbüro einzureichen.
- 14 Verteilung der Ausschussvorsitze, der stellvertretenden Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**
Vorlage: 0207/2025
Die Vorlage ist beigefügt. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Vorschläge für die Benennung von Ausschussvorsitzenden bis zum 24.10.2025 beim Ratsbüro einzureichen.
- 15 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten**
Vorlage: 0208/2025
Die Vorlage ist beigefügt
- 16 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen**
Aufgrund der Besetzung der Ausschüsse für die elfte Wahlperiode in dieser Ratssitzung liegen noch keine Anträge auf Umbesetzung von Ausschüssen vor.
- 17 Anträge der Fraktionen**
Bis zum Ablauf der Antragsfrist lagen keine Anträge der Fraktionen für den öffentlichen Teil der Sitzung vor.
- 18 Anfragen der Ratsmitglieder**
Eine Erläuterung erübrigt sich

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0209/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden
 Schriftführers für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach bestellt Frau Stadtoberinspektorin Saskia Anger zur Schriftführung und Frau Stadtoberinspektorin Corinna Boeser sowie Herrn Stadtverwaltungsrat Willi Schmitz zu stellvertretenden Schriftführungen für den Rat.

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist es Aufgabe des Rates, eine Schriftführung für die Niederschrift über die Beschlüsse des Gremiums zu bestellen.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hatte in der vergangenen Wahlperiode Frau Saskia Anger zur Schriftführung und Frau Corinna Boeser sowie Herrn Christian Ruhe zu stellvertretenden Schriftführungen für den Rat bestellt.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten, aber Herrn Ruhe durch die neue Leitung des Ratsbüros, Herrn Schmitz, als stellvertretende Schriftführung zu ersetzen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0202/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Amtseinführung des Bürgermeisters

Inhalt der Mitteilung

Gemäß § 65 Absatz 3 GO NRW wird der Bürgermeister in einer Sitzung des Rates vereidigt und in das Amt eingeführt. Wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung durch das Mitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

Gemäß § 65 Absatz 4 GO NRW gelten für die dienstrechtliche Stellung des Bürgermeisters die beamtenrechtlichen Vorschriften.

Herr Marcel Kreutz ist am 28.09.2025 zum Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach gewählt worden und hat die Wahl angenommen. Gemäß § 118 LBG NRW ist mit Beginn der XI. Wahlperiode am 01.11.2020 ein Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit begründet worden, das keiner Ernennung bedarf.

Gemäß § 118 Absatz 1 LBG NRW finden auf die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in § 118 LBG NRW nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß § 46 Absätze 1 bis 3 LBG NRW gilt:

Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe.“ geleistet werden.

Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann sie oder er an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Zu Beginn der Ratssitzung und auch zum Zeitpunkt der Amtseinführung und Vereidigung des Bürgermeisters sind die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters noch nicht gewählt, so dass die Sitzung bis einschließlich der Amtseinführung und Vereidigung des Bürgermeisters durch das Mitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört (Altersvorsitz), geleitet wird. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutreffen sollte, wäre das höhere Lebensalter entscheidend.

Altersvorsitzender des Rates ist Herr Hans Josef Haasbach, der dem Rat seit dem 12.02.1992 ununterbrochen angehört. Sollte Herr Haasbach in der Sitzung des Rates nicht anwesend sein, wäre Altersvorsitzender des Rates Herr Klaus W. Waldschmidt, der dem Rat seit dem 16.10.1994 ununterbrochen angehört. Sollte auch Herr Waldschmidt in der Sitzung des Rates nicht anwesend sein, wäre Altersvorsitzender des Rates Herr Josef Willnecker, der dem Rat seit dem 13.11.1995 ununterbrochen angehört. Sollte es ein Ratsmitglied geben, das dem Rat länger ununterbrochen angehört oder ein Ratsmitglied, das dem Rat genauso lange ununterbrochen angehört, aber gleichzeitig an Lebensjahren älter ist, so wird dieses gebeten, vor der Sitzung Kontakt zum Ratsbüro (Herr Schmitz, Telefon 02202-142245) aufzunehmen).

Herr Haasbach wird die Anwesenden zur Wahrung der feierlichen Form der Amtseinführung und Vereidigung des Bürgermeisters bitten, sich von ihren Plätzen zu erheben und sodann die folgenden Worte sprechen, die von Herrn Bürgermeister Kreutz nachgesprochen werden:

„Ich schwöre,
dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten,
Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen,
meine Pflichten gewissenhaft erfüllen
und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

[So wahr mir Gott helfe.]“

Nach der Amtseinführung und Vereidigung obliegt die Sitzungsleitung gemäß § 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 GO NRW Herrn Bürgermeister Kreutz.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0203/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Inhalt der Mitteilung

Gemäß § 67 Absatz 3 GO NRW gilt:

Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die übrigen Ratsmitglieder werden von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Ratsmitglieder leisten dazu den nach der Verwaltungsvorschrift zu § 32 Absatz 4 GO NRW alte Fassung vorgesehenen Eid mit den folgenden Worten: „Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Bergisch Gladbach erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe.“ geleistet werden.

Herr Bürgermeister Kreutz wird die Anwesenden zur Wahrung der feierlichen Form der Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder bitten, sich von ihren Plätzen zu erheben und sodann die folgenden Worte sprechen, die von den Ratsmitgliedern gemeinsam nachgesprochen werden:

„Ich verpflichte mich,
 dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen,
 das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten
 und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Bergisch Gladbach erfüllen werde.

[So wahr mir Gott helfe.]“

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0678/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 09.10.2025 - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung:

Ö Öffentlicher Teil

- Zu TOP 1** **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- und
- Zu TOP 2** **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- und
- Zu TOP 3** **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 08.07.2025 - öffentlicher Teil**
0575/2025
- und
- Zu TOP 4** **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- und
- Zu TOP 5** **Gründung der Energie GL GmbH (EGL)**
0636/2025
- und
- Zu TOP 5.a** **Wirtschaftsplan 2026 mit Fünfjahresplanung der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach**
0665/2025
- und
- Zu TOP 5.b** **Jahresabschluss 2024 der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach**
0666/2025
 Eine Berichterstattung erübrigt sich bzw. es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 6** **1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

0588/2025

Die 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wurde für die öffentliche Bekanntmachung vorbereitet.

Zu TOP 7

Offenhalten von Verkaufsstellen

0587/2025

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wurde für die öffentliche Bekanntmachung vorbereitet.

Zu TOP 8

Vorbereitung der Zuständigkeitsordnung für die XI. Wahlperiode - finale Entscheidung betreffend den AZG und Einfügung eines ACI (Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration)

0224/2025/1

Es wird beschlussgemäß verfahren.

Zu TOP 9

Einwohnerfragestunde

0531/2025

Eine Berichterstattung erübrigt sich, da keine Einwohnerfrage in der Sitzung des Rates vorlag.

Zu TOP 10

Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen

Eine Berichterstattung erübrigt sich, da keine Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen in der Sitzung des Rates vorgelegen haben.

Zu TOP 11

Anträge der Fraktionen

Zu TOP 11.1

Antrag der FDP-Fraktion vom 01.09.2025 (eingegangen am 01.09.2025): "Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) bei der Bearbeitung von Bauanträgen"

0621/2025

Der Rat hat mehrheitlich einen Antrag zur Geschäftsordnung (§15 Abs. 1 c)) angenommen, wonach der Antrag der FDP-Fraktion in den SPLA verwiesen wird.

Zu TOP 12

Anfragen der Ratsmitglieder

Zu TOP 12.1

Schriftliche Anfragen

Zu TOP 12.1.1

Schriftliche Anfrage des Ratsmitgliedes Herr Samirae vom 29.08.2025 (eingegangen am 01.09.2025): "Entfernung der sechs PKW-Stellplätze vor dem Rathaus Stadtmitte"

0620/2025

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Zu TOP 12.2

Mündliche Anfragen

Eine Berichterstattung erübrigt sich, da keine mündlichen Anfragen im öffentlichen Teil der Sitzung vorgelegen haben.

Zu TOP 13

und

Zu TOP 13.1

Verabschiedung des Rates der X. Wahlperiode

Rede des Bürgermeisters zur Verabschiedung des Rates der X. Wahlperiode - "Staffelstabübergabe" an den künftigen Bürgermeister

und

ZU TOP 13.2

Reden der Ratsmitglieder

Sofern Ratsmitglieder zur Verabschiedung des Rates der X. Wahlperiode sprechen möchten, werden sie gebeten, dies dem Ratsbüro vor der Sitzung mitzuteilen.
Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0204/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss:

Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters wird festgelegt auf ____ .

2. Wahl:

Zu stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern sind in folgender Reihenfolge gewählt:

(...)

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:
entbehrlich

Risikobewertung:
entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:
keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Im Haushalt 2025 ist eingeplant: 1. Stellvertretung: 1.529,40 EUR pro Monat, 2. und 3. Stellvertretung.: jeweils 764,70 EUR pro Monat. Die pauschalen Entschädigungsleistungen erhöhen sich gemäß § 10 Entschädigungsverordnung NRW zum 01.01. jedes Jahres um 2%.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:
keine

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten. Das Gesetz schreibt nicht vor, wie viele Stellvertretungen zu wählen sind. Aus dem Gesetzeswortlaut („Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche **Stellvertretungen** der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.“) ist zu entnehmen, dass mindestens zwei Stellvertretungen zu wählen sind.

Die diesbezügliche Entscheidung liegt im Ermessen des Rates. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt. (Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister war durch Beschluss des Rates in der Sitzung am 10.11.2020 für die X. Wahlperiode auf drei festgelegt worden.)

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang in **geheimer** Abstimmung. Wählbar sind nur Mitglieder des Rates mit Ausnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Die Wahl ist gem. § 67 Absatz 2 GO NRW durch eine Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren durchzuführen. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Rat. Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen und Gruppen des Rates. Ebenso können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen zu Stellvertretungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewählt, wenn der Vorschlag ohne Gegenstimme angenommen wird.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, so wird über die verschiedenen Einzelvorschläge in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt. Zur ersten Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, die sich durch Teilung der auf die Höchstzahlen entfallenden Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw. Zwischen den Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das von der (hauptamtlichen) Bürgermeisterin/dem (hauptamtlichen) Bürgermeister zu ziehende Los. Maßgebend ist immer die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Verdeutlichung des Verfahrens werden folgende **Beispiele** aufgezeigt:

Beispiel 1:

In dem inklusive des Bürgermeisters 73 Mitglieder umfassenden Rat gehören 27 Mitglieder der CDU-Fraktion, 14 Mitglieder der SPD-Fraktion, 13 Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 7 Mitglieder der AfD-Fraktion, 3 Mitglieder der Fraktion DIE LINKE., 3 Mitglieder der Fraktion VOLT/FDP, 2 Mitglieder der Gruppe FDP und 2 Mitglieder der Gruppe BÜRGERPARTEI GL an (außerdem gibt es ein Ratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit) und alle Fraktionen und Gruppen legen einen eigenen Wahlvorschlag vor. Es wird angenommen, dass in der konstituierenden Sitzung des Rates alle Mitglieder des Rates anwesend sind und dass jedes Ratsmitglied für die von seiner Fraktion oder Gruppe vorgelegte Wahlvorschlagsliste und der Bürgermeister für die Wahlvorschlagsliste der SPD-Fraktion gültig abgestimmt haben und dass sich das Ratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit der Stimme enthält.

	CDU	SPD	B'90/DG	AfD	LINKE	VOLT/FWG	FDP	BGL
: 1	27	15	13	7	3	3	2	2
: 2	13,5	7,5	6,5	3,5	1,5	1,5	1	1
: 3	9	5	4,33	2,33	1	1	0,75	0,67

Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter wäre die erste Person auf der Vorschlagsliste der CDU-Fraktion gewählt, zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter die erste Person auf der Vorschlagsliste der SPD-Fraktion und zur dritten Stellvertreterin/zum dritten Stellvertreter die zweite Person auf der Vorschlagsliste der CDU-Fraktion usw. in der Reihenfolge der Höchstzahlen und in Abhängigkeit von der zuvor beschlossenen Zahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister.

Beispiel 2:

In dem inklusive des Bürgermeisters 73 Mitglieder umfassenden Rat gehören 27 Mitglieder der CDU-Fraktion, 14 Mitglieder der SPD-Fraktion, 13 Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 7 Mitglieder der AfD-Fraktion, 3 Mitglieder der Fraktion DIE LINKE., 3 Mitglieder der Fraktion VOLT/FDP, 2 Mitglieder der Gruppe FDP und 2 Mitglieder der Gruppe BÜRGERPARTEI GL an (außerdem gibt es ein Ratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit). Die CDU-Fraktion mit der Gruppe FDP sowie die SPD-Fraktion mit der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN legen jeweils einen gemeinsamen Wahlvorschlag und die übrigen Fraktionen und Gruppen legen jeweils einen eigenen Wahlvorschlag vor. Es wird angenommen, dass in der konstituierenden Sitzung des Rates alle Mitglieder des Rates anwesend sind und dass jedes Ratsmitglied für die von seiner Fraktion oder Gruppe vorgelegte (gemeinsame) Wahlvorschlagsliste und der Bürgermeister für die gemeinsame Wahlvorschlagsliste der SPD-Fraktion mit der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gültig abgestimmt haben und dass sich das Ratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit der Stimme enthält.

	CDU/FDP	SPD/B'90/DG	AfD	LINKE	VOLT/FWG	BGL
: 1	29	28	7	3	3	2
: 2	14,5	14	3,5	1,5	1,5	1
: 3	9,67	9,33	2,33	1	1	0,75

Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter wäre die erste Person auf der gemeinsamen Vorschlagsliste der CDU-Fraktion mit der Gruppe FDP gewählt, zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter die erste Person auf der Vorschlagsliste der SPD-Fraktion mit der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und zur dritten Stellvertreterin/zum dritten Stellvertreter die zweite Person auf der gemeinsamen Vorschlagsliste der CDU-Fraktion mit

der Gruppe FDP usw. in der Reihenfolge der Höchstzahlen und in Abhängigkeit von der zuvor beschlossenen Zahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom hauptamtlichen Bürgermeister zu ziehende Los.

Nach Abschluss des Wahlvorganges gibt der Bürgermeister das Wahlergebnis bekannt und fragt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung ist der Wahlakt vollzogen.

Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Recht, Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0205/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Ehrenbeamtenverhältnisse der stellvertretenden
 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zum Zweck der
 Durchführung von Eheschließungen**

Beschlussvorschlag:

Bei den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Bürgermeisters werden, soweit diese damit einverstanden und bereit sind, auch Eheschließungen vorzunehmen, bereits bestehende Ehrenbeamtenverhältnisse auf Widerruf fortgeführt. Soweit notwendig, erfolgt eine neue Berufung zu Ehrenbeamten auf jederzeitigen Widerruf.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:
entbehrlich

Risikobewertung:
entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:
keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Im Haushalt 2025 ist gemäß § 9a Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach eingeplant: Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW, die zu ehrenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellt werden, erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen pro Eheschließung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 Euro.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:
keine

Sachdarstellung/Begründung:

Soweit sich die vom Rat neu gewählten ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters bereit erklären, ihn zukünftig auch bzw. weiterhin in seiner evtl. Funktion als Standesbeamter zu unterstützen und als ehrenamtliche Standesbeamte Eheschließungen durchzuführen, setzt dies voraus, dass bereits begründete Ehrenbeamtenverhältnisse eine Fortführung erfahren bzw. eine Ernennung als Ehrenbeamte erfolgt.

Nach § 2 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) dürfen Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens im Standesamt nur von den hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamtinnen und Standesbeamten) vorgenommen werden. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) bestellt die Gemeinde Standesbeamtinnen und Standesbeamte im Sinne des § 2 PStG. Diese müssen ausweislich § 2 Abs. 3 PStG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 PStVO NRW nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignet sein, konkret in Form einer qualifizierten Schulung sowie hinreichender Erfahrung mit der standesamtlichen Tätigkeit.

Die Fortführung bzw. Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen ist in diesem Kontext gemäß § 5 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in Verbindung mit § 107 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) zulässig. Nach diesen Normen kann als Ehrenbeamter berufen werden, wer hoheitliche Aufgaben unentgeltlich wahrnehmen soll. Zuständig für die Auswahl der Personen ist aufgrund seiner Allzuständigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW der Rat.

Soweit die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters in Person mit denjenigen aus der vergangenen Legislaturperiode übereinstimmen, ist die erforderliche Eignung nach § 2 Abs. 3 PStG jeweils zu bejahen. Auch die persönlichen Voraussetzungen für eine Fortführung der Ehrenbeamtenverhältnisse liegen vor; es gibt keine Altersgrenze (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 LBG NRW). Etwaige neue bzw. weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters müssten sich bereit erklären, eine mehrtägige Fortbildungsveranstaltung mit dem Schwerpunktthema Eheschließung an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf zu besuchen sowie an einer Hospitation im Standesamt und einer Einführungsmaßnahme der Stadt teilzunehmen, bei der in den Grundzügen die über den Standesamtsbereich bzw. die personenstandsrechtlichen Besonderheiten hinausgehenden verwaltungsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die die Ehrenbeamten für die Amtsführung benötigen.

Die Ehrenbeamtenverhältnisse und die Tätigkeit als Standesbeamtinnen und Standesbeamte sollen auch weiterhin an die Funktion der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geknüpft werden. Sobald diese Funktion entfällt, werden die Ehrenbeamtenverhältnisse widerrufen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0534/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Einwohnerfragestunde

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 21 der Geschäftsordnung ist in die Tagesordnung der Sitzung des Rates eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner aufzunehmen.

Das Verfahren der Fragestunde regelt § 21 der Geschäftsordnung. Danach ist jede Einwohnerin/ jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunkts bis zu drei mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen sind zwei Arbeitstage vor der Ratssitzung schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen, soweit hierdurch die Höchstzahl von bis zu drei Anfragen nicht überschritten wird. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Die Einwohnerfragestunde ist zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr durchzuführen. Sofern der Tagesordnungspunkt nicht „zeitgemäß“ liegt, wird eine Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnung vorgeschlagen, damit die Fragestunde möglichst um 18:00 Uhr beginnen kann. Sie endet vorzeitig, wenn der vorgesehene Zeitraum nicht durch die Behandlung der Fragen ausgefüllt wird.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0206/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bildung und Besetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

1. **Bildung, Festlegung der Größe und Vorgaben zur Zusammensetzung der Ausschüsse entsprechend den Regelungen der Zuständigkeitsordnung für die XI. Wahlperiode**

Dem Rat beschließt [vorbehaltlich einer Empfehlung des ACI in seiner konstituierenden Sitzung betreffend dessen Vertretung in Ratsausschüssen]:

In Bestätigung der Beschlüsse des Rates vom 08.07.2025 und 09.10.2025 über die Zuständigkeitsordnung für die XI. Wahlperiode werden die folgenden Ausschüsse in den folgenden Größen gebildet und gemäß § 50 Absatz 3 GO NRW wie folgt besetzt:

Hauptausschuss (Bürgermeister als Vorsitzender kraft Gesetzes, [21?] stimmberechtigte Mitglieder, die Ratsmitglieder sein müssen (§ 58 Absatz 3 Satz 1 GO NRW) (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ([17?] stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des [ACI (ehemaligen Integrationsrates),] Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW ([11?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 2 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Rechnungsprüfungsausschuss ([11?] stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 5 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des [ACI (ehemaligen Integrationsrates),] Inklusionsbeirates, Seniorenbeirates, Stadtverbandes Kultur und Stadtsporverband gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 2 auf Benennung von den Kirchen (evangelische und katholische Kirche) berufene beratende Ausschussmitglieder gemäß § 85 Absatz 2 SchulG NRW (persönliche Stellvertretung), deren Mitwirkung gem. § 85 Absatz 3 SchulG NRW auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt, 2 auf Benennung der Schulleitungskonferenz (als Vertretung für die Grundschulen und als Vertretung für die weiterführenden Schulen) berufene beratende Ausschussmitglieder gemäß § 85 Absatz 2 SchulG NRW (persönliche Stellvertretung), deren Mitwirkung gem. § 85 Absatz 3 SchulG NRW auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt, 1 beratendes Ausschussmitglied (s.E.), das auf Vorschlag des Inklusionsbeirates gewählt wird (persönliche Stellvertretung))

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss ([21?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des [ACI (ehemaligen Integrationsrates),] Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des [ACI (ehemaligen Integrationsrates),] Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des [ACI (ehemaligen Integrationsrates),] Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Wahlprüfungsausschuss ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung))

Wahlausschuss (§ 2 Absatz 3 KWahlG NRW: Wahlleiterin/Wahlleiter als Vorsitzende/r kraft Gesetzes, 10 Beisitzer (stimmberechtigte Ratsmitglieder oder stimmberechtigte sachkundige Bürgerinnen und Bürger) (persönliche Stellvertretung (§ 6 Absatz 1 Satz 1 KWahlO NRW)))

Umlegungsausschuss (§ 3 BauGBDV NRW hat der Rat der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung einen Umlegungsausschuss zu bestellen. Dieser hat die der Umlegungsstelle (§ 46 Absatz 1 BauGB) zustehenden Befugnisse. Ihm gehören fünf Mitglieder an. Die Ratsmitglieder wählen aus ihren Reihen **zwei** Personen, die dem Umlegungsausschuss als Mitglieder und zwei Personen, die dem Umlegungsausschuss als stellvertretende Mitglieder angehören (§ 4 BauGBDV NRW).

2. Einheitlicher Wahlvorschlag

[Der (ggf. zur Sitzung vorliegende) einheitliche, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachte, einzige Wahlvorschlag zur Besetzung eines Ausschusses oder mehrere Ausschüsse wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates ($72/2=36$, also mindestens 37 Stimmen) beschlossen.]

3. Grundsätzlicher Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse

Für die auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen gewählten ordentlichen Ausschussmitglieder werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Rahmen einer Listenvertretung nach dem folgenden Verfahren gewählt:

Die Fraktionen und Gruppen unterbreiten ihre Ausschussbesetzungsvorschläge in Form einfach absteigender Listen, über die anschließend nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt wird. Die vorgeschlagenen Mitglieder, die dabei nicht vom Rat zu ordentlichen Ausschussmitgliedern gewählt werden, werden stellvertretende Ausschussmitglieder in der absteigenden Reihenfolge der Liste.

Für die zehn Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und für beratende Mitglieder in den übrigen Ausschüssen werden persönliche Stellvertretungen gewählt – mit Ausnahme der beratenden Ausschussmitglieder, die auf Grund einer Benennung einer Fraktion, die in dem betreffenden Ausschuss nicht vertreten ist, vom Rat bestellt werden; für sie wird eine Listenvertretung bestellt. Für Ratsmitglieder, die in keinem Ausschuss vertreten sind und die deshalb vom Rat zum Mitglied mit beratender Stimme eines Ausschusses bestellt wurden (§ 58 Absatz 1 Sätze 10 bis 11 GO NRW) wird keine Stellvertretung gewählt.

a.

Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (s.B.), die eine Fraktion für die Ausschüsse benennen darf, wird begrenzt auf drei s.B. pro der jeweiligen Fraktion angehörendem Ratsmitglied, maximal aber 12 s.B. pro Fraktion. Ein/e s.B. darf auch in mehreren Ausschüssen ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sein.

b.

Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (s.B.), die eine Gruppe für die Ausschüsse benennen darf, wird begrenzt auf [?] s.B. pro der jeweiligen Gruppe angehörendem Ratsmitglied, maximal aber [?] s.B. pro Gruppe. Ein/e s.B. darf auch in mehreren Ausschüssen ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sein.

4. Besetzung der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer)

Die Ausschüsse werden im Rahmen der Verhältniswahl wie folgt besetzt:

Hauptausschuss

(...)

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

(...)

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

(...)

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

(...)

Rechnungsprüfungsausschuss

(...)

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
(...)

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft
(...)

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss
(...)

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen
(...)

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung
(...)

Wahlprüfungsausschuss
(...)

Wahlausschuss
(...)

Umlegungsausschuss
(...)

5. Beratende Ausschussmitglieder

a) Bestellung von beratenden Mitgliedern auf Benennung von Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, zu beratenden Ausschussmitgliedern

(...)

b) Bestellung von Ratsmitgliedern, die in keinem Ausschuss Mitglied sind, zu beratenden Ausschussmitgliedern

(...)

c) weitere beratende Ausschussmitglieder

Für den Fall, dass zur konstituierenden Sitzung des Rates bereits Vorschläge der jeweils vorschlagsberechtigten Gremien/Organisationen/Institutionen vorliegen sollten, werden die folgenden weiteren beratenden Mitglieder in die folgenden Ausschüsse gewählt. Sofern noch keine Vorschläge vorliegen sollten, können diese beratenden Mitglieder in einer der folgenden Sitzungen des Rates gewählt werden.

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

[auf Vorschlag des ACI (ehemaligen Integrationsrates):

ordentliches beratendes Mitglied
(...) (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
(...) (s.E.)]

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied

N.N.

Mascharz, Angela (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Derda, Martin (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Gitschier-Piepenbrock, Hildegard (s.E.)

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
N.N.

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Kowalewski-Brüwer, Andrea (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Berger, Jürgen (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Lambertz, Martina (s.E.)

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

[auf Vorschlag des ACI (ehemaligen Integrationsrates):
ordentliches beratendes Mitglied
(...) (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
(...) (s.E.)]

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Münsterteicher, Jürgen (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Bundschuh, Ursula (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Kemper, Norbert (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Camarota, Petra (s.E.)

auf Vorschlag des Stadtverbandes Kultur:
ordentliches beratendes Mitglied
Bergermann, Heribert (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Lüders, Paschalis (s.E.)

auf Vorschlag des Stadtsportverbandes:
ordentliches beratendes Mitglied
Rockenberg, Dettlef (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Bertenrath, Felix (s.E.)

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft

auf Vorschlag der katholischen Kirche (verpflichtend):
ordentliches beratendes Mitglied
Heimann, Ulrich (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Schmitter, Jörg (s.E.)

auf Vorschlag der evangelischen Kirche (verpflichtend):
ordentliches beratendes Mitglied
Bahr-Müller, Heike (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
N.N. (s.E.)

auf Vorschlag der Schulleitungskonferenz als Vertretung für die Grundschulen (§ 85 Absatz 2 SchulG NRW):

ordentliches beratendes Mitglied
Lambertz, Florian (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Bacher, Kerstin (s.E.)

auf Vorschlag der Schulleitungskonferenz als Vertretung für die weiterführenden Schulen (§ 85 Absatz 2 SchulG NRW):

ordentliches beratendes Mitglied
Bertenrath, Felix (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Wollny, Angelika (s.E.)

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Lawrenz, Roswitha (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Kaul, Katharina (s.E.)

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

[auf Vorschlag des ACI (ehemaligen Integrationsrates):

ordentliches beratendes Mitglied
(...) (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
(...) (s.E.)]

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Bihn, Friedhelm (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
N.N.

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Musculus, Reinhold (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Kemper, Norbert (s.E.)

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen

[auf Vorschlag des ACI (ehemaligen Integrationsrates):

ordentliches beratendes Mitglied
(...) (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
(...) (s.E.)]

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Bihn, Friedhelm (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Kaul, Katharina (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Derda, Martin (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Gitschier-Piepenbrock, Hildegard (s.E.)

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

[auf Vorschlag des ACI (ehemaligen Integrationsrates):

ordentliches beratendes Mitglied
(...) (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
(...) (s.E.)]

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Kaul, Katharina (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Lawrenz, Roswitha (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Cammarota, Petra (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Zirfas, Gundula (s.E.)

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Der Rat ist gesetzlich verpflichtet, in der konstituierenden Sitzung am 04.11.2025 die Pflichtausschüsse zu bilden und zu besetzen. Die freiwilligen Ausschüsse können nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung gebildet und besetzt werden. Sofern freiwillige Ausschüsse nicht gebildet und besetzt würden, oblägen deren Beratungskompetenzen bis auf weiteres dem Hauptausschuss und deren Entscheidungskompetenzen bis auf weiteres dem Rat. Das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse ist komplex und in der Vorlage dargestellt. Die Fraktionen werden gebeten, bis zum 24.10.2025 Wahlvorschlagslisten beim Ratsbüro einzureichen.

Risikobewertung:

entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Im Haushalt 2025 ist eingeplant: Verdienstausschfall- und Fahrtkostenentschädigung sowie Sitzungsgeld in Höhe von 26,- EUR pro Sitzung für Ratsmitglieder und 57,20 EUR pro Sitzung für s.B./s.E. für die durchschnittliche Anzahl von Gremiensitzungen p.a. in der X. WP. Die pauschalen Entschädigungsleistungen erhöhen sich gemäß § 10 Entschädigungsverordnung NRW zum 01.01. jedes Jahres um 2%.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Sachdarstellung/Begründung:

Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse ist in § 58 Absatz 1 GO NRW geregelt. Diese Norm gilt grundsätzlich für alle Ausschüsse, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften (z.B. § 27 GO NRW, SGB VIII-KJHG, KWahlG) die Regelungsbefugnis des Rates einschränken. Deshalb wurden für die Besetzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses gesonderte Vorlagen erstellt (Vorlagen Nr. 0547/2025 und 0504/2025).

Die Regelungsbefugnis umfasst

- Die Festlegung der – neben den pflichtig zu bildenden – freiwillig zu bildenden Ausschüssen und ihrer Befugnisse,
- die Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder,
- die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürgerinnen und Bürger/Einwohnerinnen und Einwohner einem Ausschuss angehören und
- die Festlegung der Stellvertretung sowie deren Reihenfolge.

Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Absatz 2 GO NRW nicht stimmberechtigt.

Die Verwaltung schlägt den folgenden Verfahrensablauf vor:

1. Bildung, Festlegung der Größe und Vorgaben zur Zusammensetzung der Ausschüsse entsprechend den Regelungen der Zuständigkeitsordnung für die XI. Wahlperiode

In zahlreichen Ausschüssen waren bisher auch Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsrates als beratende Mitglieder vertreten. Mit Inkrafttreten der Neuordnung der Gemeindeordnung NRW am 01.11.2025 ist an Stelle des Integrationsrates ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden, der wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden ist. Vor diesem Hintergrund kann hinterfragt werden, inwiefern an der bisherigen Praxis der Wahl von Mitgliedern des Integrationsgremiums als beratende Mitglieder in Ausschüsse noch notwendig und sinnvoll ist. Der ACI wird diese Frage in seiner konstituierenden Sitzung erörtern und dem Rat hierzu eine Empfehlung geben. Der folgende Beschluss kann unter den Vorbehalt dieser Empfehlung des ACI gestellt werden.

Dem Rat wird [vorbehaltlich einer Empfehlung des ACI in seiner konstituierenden Sitzung betreffend dessen Vertretung in Ratsausschüssen] vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

In Bestätigung der Beschlüsse des Rates vom 08.07.2025 und 09.10.2025 über die Zuständigkeitsordnung für die XI. Wahlperiode werden die folgenden Ausschüsse in den folgenden Größen gebildet und gemäß § 50 Absatz 3 GO NRW wie folgt besetzt:

Hauptausschuss (Bürgermeister als Vorsitzender kraft Gesetzes, [21?] stimmberechtigte Mitglieder, die Ratsmitglieder sein müssen (§ 58 Absatz 3 Satz 1 GO NRW) (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ([17?] stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des [ACI (ehemaligen Integrationsrates),] Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW ([11?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 2 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Rechnungsprüfungsausschuss ([11?] stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 5 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des [ACI (ehemaligen Integrationsrates),] Inklusionsbeirates, Seniorenbeirates, Stadtverbandes Kultur und Sportsportverband gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 2 auf Benennung von den Kirchen (evangelische und katholische Kirche) berufene beratende Ausschussmitglieder gemäß § 85 Absatz 2 SchulG NRW (persönliche Stellvertretung), deren Mitwirkung gem. § 85 Absatz 3 SchulG NRW auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt, 2 auf Benennung der Schulleitungskonferenz (als Vertretung für die Grundschulen und als Vertretung für die weiterführenden Schulen) berufene beratende Ausschussmitglieder gemäß § 85 Absatz 2 SchulG NRW (persönliche Stellvertretung), deren Mitwirkung gem. § 85 Absatz 3 SchulG NRW auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt, 1 beratendes Ausschussmitglied (s.E.), das auf Vorschlag des Inklusionsbeirates gewählt wird (persönliche Stellvertretung))

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss ([21?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des [ACI (ehemaligen Integrationsrates),] Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des [ACI (ehemaligen Integrationsrates),] Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des [ACI (ehemaligen Integrationsrates),] Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Wahlprüfungsausschuss ([17?] stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung))

Wahlausschuss (§ 2 Absatz 3 KWahlG NRW: Wahlleiterin/Wahlleiter als Vorsitzende/r kraft Gesetzes, 10 Beisitzer (stimmberechtigte Ratsmitglieder oder stimmberechtigte sachkundige Bürgerinnen und Bürger) (persönliche Stellvertretung (§ 6 Absatz 1 Satz 1 KWahlO NRW)))

Umlegungsausschuss (§ 3 BauGBDV NRW hat der Rat der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung einen Umlegungsausschuss zu bestellen. Dieser hat die der Umlegungsstelle (§ 46 Absatz 1 BauGB) zustehenden Befugnisse. Ihm gehören fünf Mitglieder an. Die Ratsmitglieder wählen aus ihren Reihen **zwei** Personen, die dem Umlegungsausschuss als Mitglieder und zwei Personen, die dem Umlegungsausschuss als stellvertretende Mitglieder angehören (§ 4 BauGBDV NRW).

2. Einheitlicher Wahlvorschlag

Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag zur Besetzung eines Ausschusses oder mehrere Ausschüsse vorliegt und falls dieser mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates ($72/2=36$, also mindestens 37 Stimmen) angenommen wird, ist die Ausschussbesetzung abgeschlossen (weiter mit Ziffer 6.). Für das Ergebnis eines einheitlichen Wahlvorschlages bestehen keine Grenzen zum Schutz einer Fraktion oder Gruppe (betreffend Spiegelbildlichkeit), denn mit einem einstimmigen Beschluss hätten sich alle Ratsmitglieder mit der Zusammensetzung eines Ausschusses bzw. der Ausschüsse einverstanden erklärt. Sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht eingebracht oder nicht einstimmig beschlossen wird (weiter mit Ziffer 3.):

3. Grundsätzlicher Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse

Der Rat besetzt die Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (unten Ziffer 4.), wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande gekommen ist (oben Ziffer 2.).

Die grundsätzliche Festlegung, dass stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden und welches Stellvertretungsverfahren für die jeweiligen Ausschüsse Anwendung findet, wurde mit dem Beschluss unter Ziffer 1. getroffen. [Soweit eine Vertretung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wäre es alternativ auch zulässig, vollständig auf eine Wahl stellvertretender Ausschussmitglieder zu verzichten, sofern keine gesetzliche Vorgabe besteht, stellvertretende Ausschussmitglieder zu wählen (z.B. persönliche Stellvertretung im Wahlausschuss gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 KWahlO NRW). Wählt der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder, so muss dem Ratsbeschluss entnommen werden können, wer im Einzelfall zur Vertretung eines bestimmten Ausschussmitgliedes berufen ist. Dies kann in der Weise geschehen, dass der Rat jedem Ausschussmitglied eine Vertreterin/einen Vertreter zuordnet (persönliche Stellvertretung), oder dass er für jede Fraktion bzw. Gruppe mehrere Vertreterinnen oder Vertreter wählt, die in einer festgelegten Reihenfolge die verhinderten Fraktions-/Gruppenmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben (Listenvertretung). Welches Ausschussmitglied im Einzelfall verhindert ist, ist in diesem Falle gleichgültig. In den betreffenden Ausschüssen mit Ausnahme des Wahlausschusses war bisher die Listenvertretung üblich und ist auch unter Ziffer 1. grundsätzlich festgelegt worden, soweit spezialgesetzliche Regelungen keine persönliche Vertretung vorschreiben. Für die vorliegend neu zu besetzenden Ausschüsse ist dies betreffend den Wahlausschuss (gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 KWahlO NRW: „Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen.“) der Fall.]

Diesbezüglich einschränkende Festlegungen durch vorherigen Mehrheitsbeschluss des Rates wären zulässig, etwa ein die Zahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder je Fraktion bzw. Gruppe begrenzender Beschluss (z.B. Ergänzung des Beschlussvorschlages um den Zusatz „(...), es werden jedoch nicht mehr stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion bzw. Gruppe gewählt, als ordentliche Ausschussmitglieder für die betreffende Fraktion bzw. Gruppe in den betreffenden Ausschuss gewählt wurden.“ - oder ein Beschluss, dass ausschließlich Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern bestellt werden (so z.B. Beschluss des Rates der Stadt Köln in seiner konstituierenden Sitzung am 24.06.2014: „Der Rat beschließt, als Vertretungsregelung für die Ausschüsse – je Fraktion – **die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge durch die übrigen Ratsmitglieder** vorzusehen. Die Fälle, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorgaben eine persönliche Vertretung vorgeschrieben ist, bleiben hiervon unberührt.“). Auch ein Beschluss, mit dem die Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger je Fraktion bzw. Gruppe, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden können, begrenzt wird, wäre möglich (z.B. Ergänzung des Beschlussvorschlages um den Zusatz

„(...), es werden jedoch nicht mehr sachkundige Bürgerinnen und Bürger je Fraktion bzw. Gruppe zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt, als ordentliche Ausschussmitglieder für die betreffende Fraktion bzw. Gruppe in den betreffenden Ausschuss gewählt wurden; darüber hinaus gehende Vorschläge in den von den Fraktionen bzw. Gruppen vorgelegten Listen bleiben unberücksichtigt.“)

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, festzulegen, dass die Fraktionen und Gruppen dem Rat einfach absteigende Listen für die Ausschussbesetzung vorlegen, über die anschließend nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt wird. Die vorgeschlagenen Mitglieder, die dabei nicht vom Rat zu ordentlichen Ausschussmitgliedern gewählt werden, werden stellvertretende Ausschussmitglieder in der absteigenden Reihenfolge der Liste. Würden demgegenüber im Fall einer Listenvertretung die stellvertretenden Ausschussmitglieder in einem separaten Wahlgang mit gesonderten Listen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so wäre die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder auf die sich nach dem Verhältniswahlverfahren (Hare-Niemeyer) auf die Liste entfallenden Sitze beschränkt, dürfte in der Folge also mit der Anzahl der ordentlichen Ausschussmitglieder identisch sein.

Der Rat hat in vergangenen Wahlperioden von der Möglichkeit der Limitierung der Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger je Fraktion Gebrauch gemacht. Nachdem die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zeitweise die Zahl der Ratsmitglieder nahezu erreicht hatte, beschloss der Rat zunächst im Jahr 2016:

„Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (s.B.), die eine Fraktion für die Ausschüsse benennen darf, wird begrenzt auf drei s.B. pro der jeweiligen Fraktion angehörendem Ratsmitglied, maximal aber zwölf s.B. pro Fraktion. Ein/e s.B. darf auch in mehreren Ausschüssen ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sein.“

Die Rechtmäßigkeit dieses beschränkenden Beschlusses wurde in der Folge verwaltungsgerichtlich bestätigt.

Im Jahr 2020 änderte der Rat seinen Beschluss aus dem Jahr 2016 dahingehend, dass die Zahl der s.B. begrenzt werde auf vier s.B. pro der jeweiligen Fraktion angehörendem Ratsmitglied, maximal aber auf 18 s.B. pro Fraktion. Diese Änderung hatte zur Folge, dass die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sich kurzfristig vor der Kommunalwahl wieder stark erhöhte (Stand 03.08.2020: 71 s.B. – und damit sogar deutlich mehr, als vor dem limitierenden Beschluss aus dem Jahr 2016).

In der konstituierenden Sitzung im Jahr 2020 änderte der Rat den Beschluss wieder dahingehend, dass die Zahl der s.B. begrenzt werde auf drei s.B. pro der jeweiligen Fraktion angehörendem Ratsmitglied, maximal aber auf 18 s.B. pro Fraktion.

In der Folge überstieg die Zahl der s.B. (69 (Stand 17.03.2025)) die Zahl der Ratsmitglieder (56) in der X. Wahlperiode deutlich.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich der im Jahr 2016 getroffene limitierende Beschluss bewährt.

Zudem könnte sich eine gesonderte Festlegung für die im Rat vertretenen Gruppen als sinnvoll erweisen.

Dem Rat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen gewählten ordentlichen Ausschussmitglieder werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Rahmen einer

Listenvertretung nach dem folgenden Verfahren gewählt:

Die Fraktionen und Gruppen unterbreiten ihre Ausschussbesetzungsvorschläge in Form einfach absteigender Listen, über die anschließend nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt wird. Die vorgeschlagenen Mitglieder, die dabei nicht vom Rat zu ordentlichen Ausschussmitgliedern gewählt werden, werden stellvertretende Ausschussmitglieder in der absteigenden Reihenfolge der Liste.

Für die 10 Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und für beratende Mitglieder in den übrigen Ausschüssen werden persönliche Stellvertretungen gewählt – mit Ausnahme der beratenden Ausschussmitglieder, die auf Grund einer Benennung einer Fraktion die in dem betreffenden Ausschuss nicht vertreten ist, vom Rat bestellt werden; für sie wird eine Listenvertretung bestellt. Für Ratsmitglieder, die in keinem Ausschuss vertreten sind und die deshalb vom Rat zum Mitglied mit beratender Stimme eines Ausschusses bestellt wurden (§ 58 Absatz 1 Sätze 10 bis 11 GO NRW) wird keine Stellvertretung gewählt.

a.

Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (s.B.), die eine Fraktion für die Ausschüsse benennen darf, wird begrenzt auf drei s.B. pro der jeweiligen Fraktion angehörendem Ratsmitglied, maximal aber zwölf s.B. pro Fraktion. Ein/e s.B. darf auch in mehreren Ausschüssen ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sein.

b.

Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (s.B.), die eine Gruppe für die Ausschüsse benennen darf, wird begrenzt auf [?] s.B. pro der jeweiligen Gruppe angehörendem Ratsmitglied, maximal aber [?] s.B. pro Gruppe. Ein/e s.B. darf auch in mehreren Ausschüssen ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sein.

Beispiel:

Eine Fraktion bzw. Gruppe unterbreitet für einen Ausschuss den folgenden Besetzungsvorschlag (einfache absteigende Liste entsprechend Ratsbeschluss):

1. Meier (Ratsmitglied)
2. Müller (s.B.)
3. Schulze (Ratsmitglied)

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) wird anschließend nur Meier (als erster Vorschlag in der Liste) zum ordentlichen Ausschussmitglied gewählt. Müller und Schulze werden damit in der vorstehenden Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder im Rahmen der Listenvertretung. [Beispiel Ende]

Dieses Verfahren hat zur Folge, dass die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder ausschließlich vom Listenvorschlag der jeweiligen Fraktion bzw. Gruppe abhängig ist. Wäre die Liste im vorstehenden Beispiel länger gewesen, so hätte sich automatisch auch die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder der Fraktion bzw. Gruppe vergrößert.

4. Besetzung der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer)

Ist der einheitliche Wahlvorschlag (oben Ziffer 2.) nicht zu Stande gekommen, so wird, nachdem der unter Ziffer 3. dargestellte Beschluss getroffen wurde, nach den Grundsätzen

der Verhältniswahl in einem Wahlgang für die Besetzung jedes Ausschusses abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten – entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Die Zulassung gemeinsamer Listen verschiedener Fraktionen und/oder Gruppen mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Ausschussbesetzung ist ausweislich der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu rechtfertigen, weil dadurch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Spiegelbildlichkeit über das erforderliche Maß eingeschränkt würde (BVerwG, Urt. v. 09.12.2009).

Auch die Hereinnahme fraktions-/gruppenfremder Mitglieder in den Wahlvorschlag einer Fraktion oder Gruppe mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Ausschussbesetzung ist aus denselben Gründen unzulässig.

Durch das vom Bundesverwaltungsgericht postulierte Spiegelbildlichkeitsprinzip kann jedoch nicht verhindert werden, dass einzelne Ratsmitglieder – ggf. aus strategischen Gründen – für andere Wahlvorschläge als den eigenen Fraktions-/Gruppenvorschlag stimmen, um damit einer Fraktion/Gruppe insgesamt zu einer numerisch besseren Besetzung in einem Ausschuss zu verhelfen; ein solches Verhalten ist durch das Recht des Ratsmitgliedes auf eine freie Mandatsausübung geschützt.

Bei den Wahlen zur Ausschussbesetzung können Stimmen nur auf die eingereichten Listen der Fraktionen/Gruppen abgegeben werden. Ja- oder Nein-Stimmen sind ungültig, weil sich aus ihnen nicht ergibt, was der Wählende will.

Bei der Besetzung der Ausschüsse muss die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger jeweils geringer sein, als die Zahl der Ratsmitglieder, die in den jeweiligen Ausschuss gewählt werden (§ 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Der Rat kann beschließen, dass den Ausschüssen weniger sachkundige Bürgerinnen und Bürger als ordentliche Mitglieder angehören sollen, als es nach dieser gesetzlichen Vorgabe zulässig wäre, wovon bisher aber nicht Gebrauch gemacht wurde.

Ist an Hand der von den Fraktionen vorgetragenen Listenvorschläge erkennbar, dass die Zahl der voraussichtlich in einen Ausschuss gewählten stimmberechtigten sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die sich aus der vorgenannten Regelung ergebende Höchstzahl oder eine vom Rat beschlossene niedrigere Höchstzahl überschreiten wird, so empfiehlt das MIK NRW mit Schreiben vom 02.09.2009, das folgende Verfahren anzuwenden: „Da keine Höchstzahlen wie beim d’Hondtschen Höchstzahlverfahren zur Verfügung stehen, gibt es keine bestimmte Reihenfolge, in der die Vorschläge [betreffend sachkundige Bürgerinnen und Bürger] aus den Listen [der Fraktionen und Gruppen] zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Abstimmung zu verständigen, wie viele Ratsmitglieder bzw. stimmberechtigte sachkundige Bürger nach dem voraussichtlichen Wahlergebnis auf die einzelnen Vorschläge der Fraktionen (...) entfallen werden und die Vorschläge dementsprechend aufzustellen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so müssen die Zahl der Ratsmitglieder und die Zahl der sachkundigen Bürger auf die Vorschläge der Fraktionen (...) nach dem gleichen mathematischen Proportionalverfahren [Hare-Niemeyer] verteilt werden. (...) Hat der Rat (...) die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft werden muss, wird es ausreichend sein, die Verhältnisrechnung nur für die sachkundigen Bürger durchzuführen.“

Beispiel 1.:

Mögliches Wahlergebnis betreffend einen Ausschuss mit **21** stimmberechtigten Mitgliedern (insgesamt höchstens zehn sachkundige Bürgerinnen und Bürger als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder):

Liste	Stim-men	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor*	Sitze ungerundet*	Sitze	Sitze geru.
CDU	27	21	71	3,3810	7,9859	7	8
SPD	14	21	71	3,3810	4,1408	4	4
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	13	21	71	3,3810	3,8451	3	4
AfD	7	21	71	3,3810	2,0704	2	2
DIE LINKE.	3	21	71	3,3810	0,8873	0	1
VOLT/FWG	3	21	71	3,3810	0,8873	0	1
FDP	2	21	71	3,3810	0,5915	0	Los
BPGL	2	21	71	3,3810	0,5915	0	Los
Einzelratsmitglied [Enthaltung?]							
gesamt:	71					16	21

Ist aus den Listenvorschlägen vor dem Wahlgang absehbar, dass die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Höchstzahl gemäß § 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW überschreiten wird und kommt eine Einigung über die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die von den einzelnen Fraktionen dem Rat als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorgeschlagen werden dürfen, nicht zu Stande, so soll nach Empfehlung des MIK NRW vor dem Wahlgang zur Besetzung des Ausschusses auf Grundlage der Verhältnisrechnung der Anteil der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger an der Zahl der von der jeweiligen Fraktion vorgeschlagenen stimmberechtigten Ausschussmitglieder wie folgt bestimmt werden:

Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die jede Fraktion dem Rat als stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen darf, Grundlage: Ausschuss mit 21 ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern, davon mindestens elf Ratsmitglieder, höchstens zehn sachkundige Bürgerinnen und Bürger (gesetzliche Höchstzahl):

CDU-Fraktion:

$27 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 10 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 71 \text{ (Gesamtstimmen)} = 3,8028$

Die CDU-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu vier s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

SPD-Fraktion

$14 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 10 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 71 \text{ (Gesamtstimmen)} = 1,9718$

Die SPD-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu zwei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

$13 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 10 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 71 \text{ (Gesamtstimmen)} = 1,8310$

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN dürfte dem Rat somit **bis zu zwei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

AfD-Fraktion

7 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 10 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 71 (Gesamtstimmen) = 0,9859

Die AfD-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu eine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion DIE LINKE.

3 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 10 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 71 (Gesamtstimmen) = 0,4225

Zwischen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion VOLT/FWG wäre zu lösen, welche der beiden Fraktionen dem Rat **bis zu eine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen dürfte. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion VOLT/FWG

3 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 10 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 71 (Gesamtstimmen) = 0,4225

Zwischen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion VOLT/FWG wäre zu lösen, welche der beiden Fraktionen dem Rat **bis zu eine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen dürfte. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Gruppe FDP

2 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 10 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 71 (Gesamtstimmen) = 0,2817

Die Gruppe FDP dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Gruppe BÜRGERPARTEI GL

2 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 10 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 71 (Gesamtstimmen) = 0,2817

Die Gruppe BÜRGERPARTEI GL dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Beispiel 2.:

Mögliches Wahlergebnis betreffend einen Ausschuss mit **17** stimmberechtigten Mitgliedern (insgesamt höchstens acht sachkundige Bürgerinnen und Bürger als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder):

Liste	Stim-men	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor*	Sitze ungerundet*	Sitze	Sitze geru.
CDU	27	17	71	4,1765	6,4648	6	6
SPD	14	17	71	4,1765	3,3521	3	3
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	13	17	71	4,1765	3,1127	3	3
AfD	7	17	71	4,1765	1,6761	1	2
DIE LINKE.	3	17	71	4,1765	0,7183	0	1
VOLT/FWG	3	17	71	4,1765	0,7183	0	1
FDP	2	17	71	4,1765	0,4789	0	Los
BPGL	2	17	71	4,1765	0,4789	0	Los
Einzelratsmitglied [Enthaltung?]							
gesamt:	71					13	17

Ist aus den Listenvorschlägen vor dem Wahlgang absehbar, dass die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Höchstzahl gemäß § 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW überschreiten wird und kommt eine Einigung über die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die von den einzelnen Fraktionen dem Rat als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorgeschlagen werden dürfen, nicht zu Stande, so soll nach Empfehlung des MIK NRW vor dem Wahlgang zur Besetzung des Ausschusses auf Grundlage der Verhältnisrechnung der Anteil der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger an der Zahl der von der jeweiligen Fraktion vorgeschlagenen stimmberechtigten Ausschussmitglieder wie folgt bestimmt werden:

Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die jede Fraktion dem Rat als stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen darf, Grundlage: Ausschuss mit 17 ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern, davon mindestens neun Ratsmitglieder, höchstens acht sachkundige Bürgerinnen und Bürger (gesetzliche Höchstzahl):

CDU-Fraktion:

$27 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 8 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 71 \text{ (Gesamtstimmen)} = 3,0423$

Die CDU-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu drei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

SPD-Fraktion

$14 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 8 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 71 \text{ (Gesamtstimmen)} = 1,5775$

Die SPD-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu zwei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

$13 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 8 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 71 \text{ (Gesamtstimmen)} = 1,4648$

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN dürfte dem Rat somit **bis zu zwei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

AfD-Fraktion

7 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 8 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)
/ 71 (Gesamtstimmen) = 0,7887

Die AfD-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu eine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion DIE LINKE.

3 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 8 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)
/ 71 (Gesamtstimmen) = 0,3380

Die Fraktion DIE LINKE. dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion VOLT/FWG

3 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 8 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)
/ 71 (Gesamtstimmen) = 0,3380

Die Fraktion VOLT/FWG dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Gruppe FDP

2 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 8 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)
/ 71 (Gesamtstimmen) = 0,2254

Die Gruppe FDP dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Gruppe BÜRGERPARTEI GL

2 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 8 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)
/ 71 (Gesamtstimmen) = 0,2254

Die Gruppe BÜRGERPARTEI GL dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Beispiel 3.:

Mögliches Wahlergebnis betreffend einen Ausschuss mit **11** stimmberechtigten Mitgliedern (insgesamt höchstens fünf sachkundige Bürgerinnen und Bürger als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder):

Liste	Stim-men	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor*	Sitze ungerundet*	Sitze	Sitze geru.
CDU	27	11	71	6,4545	4,1813	4	4
SPD	14	11	71	6,4545	2,1690	2	2
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	13	11	71	6,4545	2,0141	2	2
AfD	7	11	71	6,4545	1,0845	1	1
DIE LINKE.	3	11	71	6,4545	0,4648	0	1
VOLT/FWG	3	11	71	6,4545	0,4648	0	1
FDP	2	11	71	6,4545	0,3099	0	0
BPGL	2	11	71	6,4545	0,3099	0	0
Einzelratsmitglied [Enthaltung?]							
gesamt:	71					9	11

Ist aus den Listenvorschlägen vor dem Wahlgang absehbar, dass die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Höchstzahl gemäß § 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW überschreiten wird und kommt eine Einigung über die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die von den einzelnen Fraktionen dem Rat als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorgeschlagen werden dürfen, nicht zu Stande, so soll nach Empfehlung des MIK NRW vor dem Wahlgang zur Besetzung des Ausschusses auf Grundlage der Verhältnisrechnung der Anteil der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger an der Zahl der von der jeweiligen Fraktion vorgeschlagenen stimmberechtigten Ausschussmitglieder wie folgt bestimmt werden:

Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die jede Fraktion dem Rat als stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen darf, Grundlage: Ausschuss mit 11 ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern, davon mindestens sechs Ratsmitglieder, höchstens fünf sachkundige Bürgerinnen und Bürger (gesetzliche Höchstzahl):

CDU-Fraktion:

$27 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 5 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 71 \text{ (Gesamtstimmen)} = 1,9014$

Die CDU-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu zwei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

SPD-Fraktion

$14 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 5 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 71 \text{ (Gesamtstimmen)} = 0,9859$

Die SPD-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu eine/n s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

$13 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 5 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 71 \text{ (Gesamtstimmen)} = 0,9155$

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN dürfte dem Rat somit **bis zu eine/n s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

AfD-Fraktion

7 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 5 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)
/ 71 (Gesamtstimmen) = 0,4930

Die AfD-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu eine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion DIE LINKE.

3 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 5 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)
/ 71 (Gesamtstimmen) = 0,2113

Die Fraktion DIE LINKE. dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion VOLT/FWG

3 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 5 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)
/ 71 (Gesamtstimmen) = 0,2113

Die Fraktion VOLT/FWG dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Gruppe FDP

2 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 5 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)
/ 71 (Gesamtstimmen) = 0,1408

Die Gruppe FDP dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Gruppe BÜRGERPARTEI GL

2 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 5 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)
/ 72 (Gesamtstimmen) = 0,1408

Die Gruppe BÜRGERPARTEI GL dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

[Beispiele Ende]

Die Verwaltung weist darauf hin, dass in dem vorstehend dargestellten Hare-Niemeyer-Verfahren **nicht die Stärken der Fraktionen** maßgeblich sind, sondern die **Anzahl der Stimmen**, die auf einen Wahlvorschlag entfallen. Sind in einem Falle der Neubesetzung von Ausschüssen auf diesem Wege **nicht alle Ratsmitglieder anwesend, so kann dies Auswirkungen auf die Besetzung der Ausschüsse haben.**

Es wird für jeden Ausschuss **ein** separater Wahlgang gemäß § 50 Absatz 3 GO NRW durchgeführt, falls der Rat zuvor den unter oben Ziffer 3. vorgeschlagenen Beschluss betreffend die Stellvertretung in den Ausschüssen gefasst hat. Die Fraktionen werden gebeten, frühzeitig (bis zum 24.10.2025) vor der Sitzung ihre Vorschlagslisten zur Besetzung der Ausschüsse bei der Verwaltung einzureichen, damit die Verwaltung die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen bereits vor der Sitzung überprüfen kann, falls mit den Vorschlagslisten sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die Ausschussbesetzung vorgeschlagen werden.

Sollte eine Prüfung der Wählbarkeit vor der Sitzung durch die Verwaltung nicht möglich sein, da die betreffende Fraktion ihre Listen nicht oder nicht rechtzeitig bei der Verwaltung eingereicht hat, so kann der Besetzungsvorschlag dieser Fraktion in der Ratssitzung nur unter dem Vorbehalt zur Abstimmung gestellt werden, dass die als sachkundige Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagenen Personen wählbar sind.

Vor der Wahl sind die Vorschlagslisten von den Fraktionen in der Sitzung zu verlesen, es sei denn, sie liegen der Verwaltung so frühzeitig (siehe oben) vor, dass sie kopiert und den Ratsmitgliedern rechtzeitig übermittelt werden können. Die aktuelle Ausschussbesetzung ist aus Anlage I.9 zum Ortsrecht ersichtlich, die im Internet unter der Adresse <https://www.bergischgladbach.de/ortsrecht.aspx> abrufbar ist.

Nach jedem Wahlgang wird das Wahlergebnis anhand des oben beschriebenen Verfahrens von der Verwaltung berechnet und von der Sitzungsleitung bekannt gegeben.

5. Beratende Ausschussmitglieder

a) Bestellung von beratenden Mitgliedern auf Benennung von Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, zu beratenden Ausschussmitgliedern

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger (sofern die Höchstzahl gemäß § 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW noch nicht erreicht ist), der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied mit beratender Stimme des Ausschusses bestellt (§ 58 Absatz 1 Sätze 7 bis 8 GO NRW, Ausnahmen: Jugendhilfeausschuss, Wahlausschuss, Umlegungsausschuss). Für den Hauptausschuss dürfen gemäß § 58 Absatz 3 Satz 1 GO NRW keine sachkundigen Bürgerinnen und Bürger bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss, nicht durch Wahl.

b) Bestellung von Ratsmitgliedern, die in keinem Ausschuss Mitglied sind, zu beratenden Ausschussmitgliedern

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Das Ratsmitglied wird vom Rat zum Mitglied mit beratender Stimme eines Ausschusses bestellt (§ 58 Absatz 1 Sätze 10 bis 11 GO NRW, Ausnahmen: Jugendhilfeausschuss, Wahlausschuss, Umlegungsausschuss). Die Bestellung erfolgt durch Beschluss, nicht durch Wahl. Dem betreffenden Ratsmitglied dürfte ein Anhörungsrecht zustehen, in welchem Ausschuss es beratendes Mitglied sein möchte – ein Anspruch auf Mitgliedschaft in einem bestimmten Ausschuss besteht allerdings nicht, hierüber entscheidet der Rat in eigener Verantwortung.

c) weitere beratende Ausschussmitglieder

Der Rat kann darüber hinaus weitere beratende Ausschussmitglieder wählen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen (mit Ausnahme des Hauptausschusses gemäß § 58 Absatz 3 Satz 1 GO NRW und mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses und des Wahlausschusses) gem. § 58 Absatz 4 GO NRW volljährige sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören. In den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft als Schulausschuss ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen und können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen (hier: jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulleitungskonferenz für die Grundschulen und für die weiterführenden Schulen) zur ständigen Beratung berufen werden (§ 85 SchulG NRW). Auf Grund entsprechender Ratsbeschlüsse und vorliegend auf Grund des Beschlusses unter Ziffer 1. waren auf Vorschlag der im folgenden bezeichneten Gremien/Organisationen/Institutionen bisher sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als ständige beratende Mitglieder durch Mehrheitswahl in die folgenden Ausschüsse (bzw. für die XI. Wahlperiode deren Nachfolgeausschüsse) gewählt worden.

Für den Fall, dass zur konstituierenden Sitzung des Rates bereits Vorschläge der jeweils vorschlagsberechtigten Gremien/Organisationen/Institutionen vorliegen sollten, werden die folgenden weiteren beratenden Mitglieder in die folgenden Ausschüsse gewählt. Sofern noch keine Vorschläge vorliegen sollten, können diese beratenden Mitglieder in einer der folgenden Sitzungen des Rates gewählt werden.

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

[auf Vorschlag des ACI (ehemaligen Integrationsrates):

ordentliches beratendes Mitglied	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
(...) (s.E.)	(...) (s.E.)]

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
N.N.	Mascharz, Angela (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Derda, Martin (s.E.)	Gitschier-Piepenbrock, Hildegard (s.E.)

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
N.N.

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Kowalewski-Brüwer, Andrea (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Berger, Jürgen (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Lambertz, Martina (s.E.)

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

[auf Vorschlag des ACI (ehemaligen Integrationsrates):

ordentliches beratendes Mitglied
(...) (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
(...) (s.E.)]

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Münsterteicher, Jürgen (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Bundschuh, Ursula (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Kemper, Norbert (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Camarota, Petra (s.E.)

auf Vorschlag des Stadtverbandes Kultur:

ordentliches beratendes Mitglied
Bergermann, Heribert (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Lüders, Paschalis (s.E.)

auf Vorschlag des Sportsportverbandes:

ordentliches beratendes Mitglied
Rockenberg, Dettlef (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Bertenrath, Felix (s.E.)

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft

auf Vorschlag der katholischen Kirche (verpflichtend):

ordentliches beratendes Mitglied
Heimann, Ulrich (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Schmitter, Jörg (s.E.)

auf Vorschlag der evangelischen Kirche (verpflichtend):

ordentliches beratendes Mitglied
Bahr-Müller, Heike (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
N.N. (s.E.)

auf Vorschlag der Schulleitungskonferenz als Vertretung für die Grundschulen (§ 85 Absatz 2 SchulG NRW):

ordentliches beratendes Mitglied
Lambertz, Florian (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Bacher, Kerstin (s.E.)

auf Vorschlag der Schulleitungskonferenz als Vertretung für die weiterführenden Schulen (§ 85 Absatz 2 SchulG NRW):

ordentliches beratendes Mitglied
Bertenrath, Felix (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Wollny, Angelika (s.E.)

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Lawrenz, Roswitha (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Kaul, Katharina (s.E.)

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

[auf Vorschlag des ACI (ehemaligen Integrationsrates):

ordentliches beratendes Mitglied (...) (s.E.)	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied (...) (s.E.)]
--	---

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied Bihn, Friedhelm (s.E.)	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied N.N.
--	--

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied Musculus, Reinhold (s.E.)	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Kemper, Norbert (s.E.)
---	--

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen

[auf Vorschlag des ACI (ehemaligen Integrationsrates):

ordentliches beratendes Mitglied (...) (s.E.)	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied (...) (s.E.)]
--	---

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied Bihn, Friedhelm (s.E.)	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Kaul, Katharina (s.E.)
--	--

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied Derda, Martin (s.E.)	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Gitschier-Piepenbrock, Hildegard (s.E.)
--	---

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

[auf Vorschlag des ACI (ehemaligen Integrationsrates):

ordentliches beratendes Mitglied (...) (s.E.)	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied (...) (s.E.)]
--	---

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied Kaul, Katharina (s.E.)	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Lawrenz, Roswitha (s.E.)
--	--

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied Cammarota, Petra (s.E.)	persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Zirfas, Gundula (s.E.)
---	--



Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 311/2025

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: christiane.bongartz@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 13.0.39-003/001

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Wohland
Referentin Bongartz

Durchwahl 0211 • 4587-223/226

26.09.2025

Hinweise für die konstituierenden Sitzungen der Räte

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit vorliegendem Schnellbrief teilt die Geschäftsstelle ihre Rechtseinschätzung zu einigen (Neu-)Regelungen der GO NRW mit, die für die konstituierenden Sitzungen der Räte ab November 2025 maßgeblich sind.

I. Ausschussbesetzung nach § 50 Abs. 3 GO NRW

Die Ausschussbesetzung erfolgt gem. § 50 Abs. 3 GO NRW. Es müssen sich auch mit dem neu geregelten § 50 Abs. 3 GO NRW immer noch alle Fraktionen und Gruppen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, bevor es zur Abstimmung kommt. Eine Einigung ist dann nicht mehr anzunehmen, wenn eine Fraktion oder Gruppe ausdrücklich ihren Widerspruch zu dem Vorschlag äußert. Wenn in der Ratssitzung kein Widerspruch über einen einheitlichen Wahlvorschlag geäußert wird, erfolgt im zweiten Schritt die Abstimmung über diesen. Zur Beschlussfassung ist jetzt nur noch die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Diese Änderung soll insbesondere Einzelratsmitglieder daran hindern, als nicht wahlvorschlagsberechtigte Mitglieder einheitliche Vorschläge der wahlvorschlagsberechtigten Fraktionen und Gruppen zu verhindern.

Die Neuregelung des § 50 Abs. 3 GO NRW ist unserer Einschätzung nach sowohl vom Wortlaut als auch vom Sinn und Zweck der Norm her nicht so weitreichend auszulegen, dass es keines Einigungsverfahrens mehr zwischen den Fraktionen und Gruppen bedarf. Auf diesen ersten Verfahrensschritt wollte der Gesetzgeber nicht verzichten, sondern nur bei der Abstimmung eine Erleichterung für die Fraktionen und Gruppen erreichen, die sich geeinigt haben.

Sofern eine Einigung zwischen den Fraktionen und Gruppen scheitert, ist das Besetzungsverfahren nach Hare/Niemeyer durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens sind Zählgemeinschaften von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern unzulässig, wenn über Zählgemeinschaften die Zusammensetzung der Ausschüsse zulasten einer Minderheit geändert würde. Dadurch werde der Minderheitenschutz missachtet.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Nur die Fraktionen und Gruppen sind wahlvorschlagsberechtigt und dürfen Wahlvorschlagslisten zur Besetzung der Ausschüsse einreichen. Im durchzuführenden Verfahren nach Hare/Niemeyer wird sodann für jeden Ausschuss über die Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Die Einzelratsmitglieder sind zwar nicht berechtigt, Wahlvorschlagslisten abzugeben, aber sie sind stimmberechtigt. Dementsprechend besteht für Einzelratsmitglieder keine Möglichkeit, über das Hare/Niemeyer Verfahren als stimmberechtigtes Mitglied in einen Ausschuss zu gelangen. Diese dürfen nur einer anderen Fraktion oder Gruppe bei der Abstimmung über die Wahlvorschlagslisten ihre Stimme geben oder sich der Stimme enthalten.

Um den Minderheitenschutz für die Einzelratsmitglieder zu wahren und diese nicht gänzlich aus allen Ausschüssen auszuschließen, hat der Gesetzgeber in § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW geregelt, dass diese mindestens einem Ausschuss als beratende Mitglieder angehören.

II. Ausschussvorsitzende – Bestimmung nach § 58 Abs. 5 GO NRW

Nach der Besetzung der Ausschüsse erfolgt die Bestimmung der Ausschussvorsitzenden gem. § 58 Abs. 5 GO NRW.

In Betracht kommt zunächst ein Einigungsverfahren zwischen den Fraktionen über die Ausschussvorsitzenden. Gruppen sind daher bereits vom Wortlaut der Norm ausgenommen und können keine Vorsitzende bzw. keinen Vorsitzenden eines Ausschusses stellen.

Wenn das Einigungsverfahren des § 58 Abs. 5 S. 1 GO NRW scheitert bzw. der Einigung von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, ist das Zugreifverfahren durchzuführen (§ 58 Abs. 5 S. 2 GO NRW). Für das Zugreifverfahren ist ein Zusammenschluss von Fraktionen zu Zählgemeinschaften nach dem Wortlaut der Norm zulässig.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Neuerdings besteht die Möglichkeit, dass zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder einen Widerspruch gegen den/die von einer Fraktion bestimmte/n Vorsitzende/n innerhalb von zwei Wochen einlegen.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle darf das neueingefügte Instrument des Widerspruchs nicht willkürlich eingesetzt werden. Im Wege der Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm besteht dem Grunde nach für die jeweilige Fraktion der Anspruch auf Bestimmung eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden. Dieses grundlegende Recht darf nicht durch den Widerspruch ausgehebelt werden. Aus diesem Grund ist unserer Einschätzung nach eine sachliche Begründung für den Widerspruch erforderlich. Die bloße Ablehnung bestimmter Personen aufgrund der politischen Ausrichtung ist unserer Auffassung nach angreifbar.

III. Fraktionen und Gruppen

Die Neuregelung des § 56 Abs. 2 GO NRW führt dazu, dass in vielen Kommunen nunmehr auch Gruppen anstelle von Fraktionen gebildet werden müssen.

In den Kommunen, die mehr als 50 Ratsmitglieder haben, kann eine Fraktion erst mit drei Ratsmitgliedern gebildet werden. Die früheren Zwei-Personen-Fraktionen sind nur noch in den Kommunen möglich, in denen die Anzahl der Ratsmitglieder 50 nicht übersteigt.

Bei der Berechnung der Anzahl an Ratsmitglieder kommt es gem. § 3 Abs. 4 KWahlG NRW auf die tatsächliche Anzahl der Ratsmitglieder, d.h. inkl. aller Zusatz- und Ausgleichsmandate an. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin wird nach dem eindeutigen Wortlaut nicht mitgerechnet, da es nur auf die Anzahl der Ratsmitglieder ankommt.

Gruppen sind den Fraktionen rechtlich gesehen nicht gleichgestellt. Der Gesetzgeber verweist in § 56 Abs. 2 S. 2 GO NRW nur auf den § 56 Abs. 1 S. 1 GO NRW, wonach Gruppen eine freiwillige Vereinigung von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung darstelle, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Gruppenvorsitzende und die Erstellung eines Statuts sind gerade nicht vom Gesetzeswortlaut vorgesehen.

Der Gesetzgeber differenziert an einigen Stellen, in dem dieser z.B. in §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 58 Abs. 5 GO NRW nur von Fraktionen spricht. Diese gesetzgeberische Wertung kann nicht durch satzungsrechtliche Regelungen oder durch Regelungen in der Geschäftsordnung aufgelöst werden (Ausnahme § 48 Abs. 1 GO NRW). Gruppen können sich nur auf diejenigen Organrechte berufen, die ihnen ausdrücklich vom Gesetzgeber in der GO NRW eingeräumt worden sind, wie bspw. das Vorschlagsrecht für die Ausschussbesetzung nach § 50 Abs. 3 GO NRW und das Recht auf Zuwendungen gem. § 56 Abs. 3 Sätze 4, 5 GO NRW.

Etwaige Entschädigungszahlungen für Gruppensitzungen sind nicht von §§ 45, 46 GO NRW i.V.m. EntschVO NRW vorgesehen. Unserer Einschätzung nach ist dies auch nicht über eine Regelung der Hauptsatzung möglich.

IV. Wahl der Stellvertretungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Die Geschäftsstelle erreichte bereits mehrere Hinweise, die sich auf den Verweis des § 67 Abs. 2 Satz 2 GO NRW in § 50 Abs. 2 GO NRW beziehen, der ab dem 01.11.2025 in Kraft treten wird. Wir gehen davon aus, dass damit weder eine Abkehr noch eine Modifikation des in § 67 Absatz 2 Satz 2 ff. GO NRW im Einzelnen geregelten Verhältniswahlverfahrens beabsichtigt war. Vielmehr handelt es sich hierbei unserer Einschätzung nach um ein redaktionelles Versehen. Die Kommunalabteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) ist bereits informiert.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen hiermit weiterhelfen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wohland

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0547/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bestellung von Ratsmitgliedern in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt folgende sieben Ratsmitglieder als vom Rat bestellte Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie deren Stellvertretungen:

Stellvertretung:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig

Risikobewertung:

Nicht notwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Ab 1.11.2025 tritt die Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung NRW in Kraft.

Im Absatz 10 des § 27 GO NRW ist geregelt, dass die Personen, die im Rahmen der gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattfindenden Wahlen nach Absatz 2 in seiner dann geltenden Fassung gewählt worden sind, werden Mitglieder des neu zu bildenden Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 richtet sich die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Festlegungen des Rates, auch wenn sich diese noch auf einen Integrationsrat oder -ausschuss beziehen. Mit der Bestellung der danach festgelegten Zahl der Ratsmitglieder ist der Ausschuss gebildet.

Nach § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) setzt sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern nach Absatz 3 Satz 1 und zu einem Drittel aus, durch den Rat bestellten, Ratsmitgliedern zusammen. Soweit in diesem und den nachfolgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist, sind § 57 Absatz 4 Satz 1 sowie die §§ 58 und 58a entsprechend anzuwenden. Dabei ist der Ausschuss wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

Nach § 8 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach besteht der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus 21 Mitgliedern. Er wird gebildet, indem

- 14 Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden. Die Wahl von Stellvertretungen ist möglich.
- 7 vom Rat nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW bestellte Ratsmitglieder hinzutreten. Die Bestellung von Stellvertretungen ist zulässig.

Die vom Rat bestellten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nehmen ihre Tätigkeit gleichzeitig mit den 14 gewählten Mitgliedern auf.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0504/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

- Der Rat wählt folgende neun Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer zu stimmberechtigten Mitgliedern sowie für jedes Mitglied eine persönliche Stellvertreter/in:

Stimmberechtigtes Mitglied:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Persönliche Stellvertretung:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

2. Der Rat wählt folgende sechs von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagenen Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n persönliche/n Stellvertreter/in:

Stimmberechtigtes Mitglied:

Persönliche Stellvertretung:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Sachdarstellung/Begründung:

Die gesetzlichen Grundlagen bilden § 71 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), §§ 4, 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in NRW (AG KJHG) sowie § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach.

Danach gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte und bis zu 15 beratende Mitglieder an.

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus

- a) neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, sowie
- b) sechs vom Rat gewählte Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern vertreten sind.

Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Des Weiteren sind die Vorschläge entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes Mitglied ist auch eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

Für die Wahl der sechs stimmberechtigten Mitglieder gemäß Buchstabe b) wurden folgende Vorschläge von den Trägern der freien Jugendhilfe eingereicht:

(Der vorschlagende Träger ist fett gedruckt; sofern die Person einem anderen Träger angehört, ist dies in Klammern angegeben.)

Vorschlag als stimmberechtigtes Mitglied:	Vorschlag als persönliche Stellvertretung:	Anmerkung
AWO Rhein-Oberberg Evelyn Timm	AWO Kreis-Oberberg Dunja Brala	Wohlfahrtsverband
Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis Anna Lammers	Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis kein Vorschlag	Wohlfahrtsverband
DRK OV Bergisch Gladbach e.V. Robert Moritz	DRK OV Bergisch Gladbach e. V. Kein Vorschlag	Wohlfahrtsverband
Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH Herr Michael Schulte	Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH Kein Vorschlag	Wohlfahrtsverband
Kreativitätsschule Thomas Fischer-Wesselmann	Kreativitätsschule kein Vorschlag	Mitglied im Wohlfahrtsverband (Der Paritätische)
Der Kinderschutzbund Reinhard Blunck	Der Kinderschutzbund Martina Sussenburger	Mitglied im Wohlfahrtsverband (Der Paritätische)
Ev. Kirchengemeinden Altenberg/Schildgen/Ev. Jugend Sabine Gresser-Ritter	Ev. Kirchengemeinden Altenberg/Schildgen/Ev. Jugend kein Vorschlag	Jugendverband
Bund der Katholischen Jugend Martin Schäfer	Bund der Katholischen Jugend kein Vorschlag	Jugendverband
Ev. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch Stefan Wörmann	Ev. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch Kein Vorschlag	
Ev. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch Johannes Bertenrath	Ev. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch Kein Vorschlag	
Kath. Erziehungsberatung e.V. Frank Köchling	Kath. Erziehungsberatung e.V. Annette Fossen	
Stadtsportverband Jürgen Münsterreicher	Stadtsportverband Jakob Eberhardt	
GL Service GmbH Kein Vorschlag	GL Service GmbH Petra Grabowski	

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0207/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Verteilung der Ausschussvorsitze, der stellvertretenden Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss:

Die Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitze wird festgelegt auf je Ausschuss ____ .

2. Verteilung/Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze:

(...)

Kurzzusammenfassung:

entfällt

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Im Haushalt 2025 ist eingeplant: 509,80 EUR für jeden der entschädigungsfähigen elf Ausschussvorsitze (ohne Hauptausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) pro Monat. Die pauschalen Entschädigungsleistungen erhöhen sich gemäß § 10 Entschädigungsverordnung NRW zum 01.01. jedes Jahres um 2%. Gemäß § 46 Absatz 2 GO NRW gilt: Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass 1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden, 2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird. Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt. Gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 Entschädigungsverordnung gilt: Soweit die Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird, entspricht dieses der Höhe nach der jeweiligen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 [509,80 EUR]. Im Vertretungsfall erhalte der stellvertretende Ausschussvorsitz ein entsprechendes Sitzungsgeld (§ 5 Absatz 5 Satz 3 Entschädigungsverordnung NRW).

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Sachdarstellung/Begründung:

Vorsitz im Hauptausschuss

Den Vorsitz im Hauptausschuss hat aufgrund der gesetzlichen Regelung in der Gemeindeordnung die/der hauptamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister, ohne Mitglied dieses Gremiums zu sein. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Person oder mehrere Personen als Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden.

Vorsitz in den übrigen Ausschüssen

Der Vorsitz in einem Ausschuss kann, soweit nicht durch eine sondergesetzliche Regelung der hauptamtliche Bürgermeister bestimmt ist, nur durch ein Mitglied des Rates wahrgenommen werden. Damit kommen sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Ausschussvorsitzende nicht in Betracht.

Die Vorsitzenden **des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration** sowie des **Jugendhilfeausschusses** und die Stellvertretung(en) werden durch die stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums selbst gewählt.

Den Vorsitz im **Wahlausschuss** führt die Wahlleiterin/der Wahlleiter.

Die Bestellung stellvertretender Vorsitzender für die übrigen Ausschüsse ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber zulässig und sinnvoll. Bisher wurde für jeden Ausschuss je ein stellvertretender Vorsitz gewählt. Die Wahl weiterer stellvertretender Vorse (z.B. zwei je Ausschuss) wäre zulässig, dabei wäre jedoch eine Stellvertretungsreihenfolge festzulegen. Der Rat sollte daher zunächst einen Beschluss fassen, wie viele stellvertretende Ausschussvorsitzende je Ausschuss gewählt werden, bevor die Vorse und stellvertretenden Vorse jeweils nach dem folgenden Verfahren verteilt werden:

Folgende Verfahren sind in § 58 Absatz 5 GO NRW bei der Benennung der Ausschussvorsitze und ihrer Stellvertretung(en) vorgesehen:

1.

Haben sich die [alle] Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der [gesetzlichen Zahl der] Ratsmitglieder $[72/5=14,4=15]$ widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

2.

Soweit eine Einigung nach § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der hauptamtliche Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den jeweiligen Vorsitz. [Ebenso können sich Gruppen ohne Fraktionsstatus oder einzelne Ratsmitglieder mit Fraktionen zu diesem Zweck verbinden, nicht aber nur Gruppen untereinander, weil das Recht der Teilnahme am Zugriff auf Fraktionen beschränkt ist.]

Das vorstehend dargestellte Verfahren wäre für die Vorse und stellvertretenden Vorse jeweils separat durchzuführen.

Es sind folgende Ausschussvorsitzende zu benennen:

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Wahlprüfungsausschuss

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Mögliche Zuteilung der Ausschussvorsitze/stellvertretenden Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen:

Beispiel 1 (keine Zusammenschlüsse, auch nicht mit Gruppen, da nach § 58 Abs. 5 GO NRW nur „Fraktionen“ über Ausschussvorsitze entscheiden):

Fraktion	Mitglieder	: 1	: 2	: 3	: 4	: 5	: 6
CDU	27	27	13,5	9	6,75	5,4	4,5
SPD	14	14	7	4,67	3,5	2,8	2,33
B'90/GRÜNE	13	13	6,5	4,33	3,25	2,6	2,17
AfD	7	7	3,5	2,33	1,75	1,4	1,17
LINKE	3	3	1,5	1	0,75	0,6	0,5
VOLT/FWG	3	3	1,5	1	0,75	0,6	0,5

Zugriff auf die Ausschussvorsitze/stellvertretende Ausschussvorsitze in diesem Fall jeweils in der Reihenfolge:

1. CDU-Fraktion
2. SPD-Fraktion
3. CDU-Fraktion
4. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
5. CDU-Fraktion
6. Gewinner aus Losentscheid zwischen SPD-Fraktion und AfD-Fraktion
7. Verlierer aus Losentscheid zwischen SPD-Fraktion und AfD-Fraktion
8. CDU-Fraktion
9. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
10. CDU-Fraktion

Beispiel 2 (CDU-Fraktion und Zusammenschluss SPD-Fraktion mit Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN):

Fraktion	Mitglieder	: 1	: 2	: 3	: 4	: 5	: 6
CDU	27	27	13,5	9	6,75	5,4	4,5
SPD/B'90/GRÜNE	27	27	13,5	9	6,75	5,4	4,5
AfD	7	7	3,5	2,33	1,75	1,4	1,17
LINKE	3	3	1,5	1	0,75	0,6	0,5
VOLT/FWG	3	3	1,5	1	0,75	0,6	0,5

Zugriff auf die Ausschussvorsitze/stellvertretende Ausschussvorsitze in diesem Fall jeweils in der Reihenfolge:

1. Gewinner aus Losentscheid CDU-Fraktion und Zusammenschluss SPD-Fraktion mit Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
2. Verlierer aus Losentscheid CDU-Fraktion bzw. Zusammenschluss SPD-Fraktion mit Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
3. Gewinner aus Losentscheid CDU-Fraktion und Zusammenschluss SPD-Fraktion mit Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
4. Verlierer aus Losentscheid CDU-Fraktion bzw. Zusammenschluss SPD-Fraktion mit Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
5. Gewinner aus Losentscheid CDU-Fraktion und Zusammenschluss SPD-Fraktion mit Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
6. Verlierer aus Losentscheid CDU-Fraktion bzw. Zusammenschluss SPD-Fraktion mit Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
7. AfD-Fraktion
8. Gewinner aus Losentscheid CDU-Fraktion und Zusammenschluss SPD-Fraktion mit Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
9. Verlierer aus Losentscheid CDU-Fraktion bzw. Zusammenschluss SPD-Fraktion mit Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
10. Gewinner aus Losentscheid CDU-Fraktion und Zusammenschluss SPD-Fraktion mit Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beispiel 3 (Zusammenschluss CDU-Fraktion mit SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und mit Fraktion VOLT/FWG):

Fraktions- gruppen	Mit- glieder	: 1	: 2	: 3	: 4	: 5	: 6	:7	:8	:9	:10
CDU/SPD/ B'90/GRÜNE/ VOLT/FWG	57	57	28,5	19	14,25	11,4	9,5	8,14	7,13	6,33	5,7
AfD	7	7	3,5	2,33	1,75	1,4	1,17	1	0,88	0,78	0,7
DIE LINKE	3	3	1,5	1	0,75	0,6	0,5	0,43	0,38	0,33	0,3

Zugriff auf die Ausschussvorsitze/stellvertretende Ausschussvorsitze in diesem Fall jeweils in der Reihenfolge:

1. Zusammenschluss
2. Zusammenschluss
3. Zusammenschluss
4. Zusammenschluss
5. Zusammenschluss
6. Zusammenschluss
7. Zusammenschluss
8. Zusammenschluss
9. AfD-Fraktion
10. Zusammenschluss

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0208/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus dem Beratungsergebnis.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Sofern in der konstituierenden Sitzung des Rates am 04.11.2025 keine städtischen Vertretungen bestellt werden sollten, könnte die Stadt Bergisch Gladbach ihre Mitgliedschaftsrechte bis auf weiteres nicht wahrnehmen. Die Fraktionen werden gebeten, bis zum 24.10.2025 Wahlvorschlagslisten beim Ratsbüro einzureichen.

Risikobewertung:

entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	keine				
investiv:	keine				
planmäßig:	keine				
außerplanmäßig:	keine				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die für die Mitgliedschaften benötigten Mittel (gesamt ca. 70.000,- EUR (2025) sind in der Haushaltsplanung/im Haushalt enthalten.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Sachdarstellung/Begründung:

Rechtsgrundlage für die Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen sind unter kommunalrechtlichen Gesichtspunkten die §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, *an denen die Stadt beteiligt ist*, vertritt ein/e vom Rat bestellte Vertreter/in die Stadt. Sofern weitere Vertreterinnen/Vertreter zu benennen sind, *muss* der Bürgermeister oder die/der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt dazuzählen (§ 113 Absatz 2 GO NRW).

Hat der Rat eine/n Vertreterin/Vertreter oder Mitglied i. S. von §§ 63, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, hat der Bürgermeister Stimmrecht im Rat (§§ 40 Absatz 2, 113 GO NRW).

Sind zwei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter in die Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu entsenden, die nicht hauptberuflich tätig sind, haben gem. § 50 Absatz 4 GO NRW nur die Ratsmitglieder Stimmrecht. Der Bürgermeister hat in diesem Fall und auch dann kein Stimmrecht, wenn über einen einheitlichen Vorschlag zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte abgestimmt wird.

In der Vorlage sind unter Ziffer **I und II** die juristischen Personen und Personenvereinigungen aufgeführt, in die **die Stadt** Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden und über die der Rat zu beschließen hat:

I. Mitgliedschaften, die durch die Verwaltung (die Behörde Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes usw.) wahrgenommen wurden und weiterhin vorgenommen werden könnten. (Siehe beigelegte Liste!)

Soweit die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte vom Rat für die unter I. aufgeführten Mitgliedschaften auf die Behörde „Die Bürgermeisterin“/„Der Bürgermeister“ übertragen wird, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dann im Rahmen ihres/seines Organisationsrechtes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen, die diese Vertretung wahrnehmen.

II. Mitgliedschaften, die vornehmlich durch Ratsmitglieder wahrgenommen werden. (Siehe beigelegte Liste!)

Haben die Ratsmitglieder zwei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter oder Mitglieder im Sinne des §§ 63 Absatz 2, 113 GO zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, gilt § 50 Absatz 3 GO NRW. Haben sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss ausreichend.

I. Mitgliedschaften, die in der vergangenen Wahlperiode vornehmlich durch die Verwaltung wahrgenommen wurden

A.

Fachverbände und Vereinigungen, die als Dachorganisationen und Interessenvertretungen für Teilbereiche der öffentlichen Verwaltung tätig sind. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte erstreckt sich auf die Mitgliederversammlungen.

Abwassernetzwerk Rheinland e.V.

bisher:

Leitung des Abwasserwerkes

neu:

unverändert

Abwassertechnische Vereinigung St. Augustin

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Umwelt und Technik,
Abwasserwerk

neu:

unverändert

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Bildung, Kultur, Schule und Sport
Abteilung Sport

neu:

unverändert

Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe e.V.

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Jugend und Soziales

neu:

unverändert

Deutscher Museumsbund

bisher:

Leitung der Abteilung Kunst- und Kulturbesitz

neu:

unverändert

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Jugend und Soziales

neu:

unverändert

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Jugend und Soziales

neu:

unverändert

Fachverband der Kämmerer Nordrhein-Westfalen

bisher:

Eggert, Thore (Beigeordneter VV I und Stadtkämmerer)

neu:

unverändert

Fachverband der Kommunalkassenverwalter

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Finanzen,
Leitung der Abteilung Stadtkasse

neu:

unverändert

Fachverband der Standesbeamten

bisher:

neu:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung,
Abteilung Standesamt

unverändert

Gemeindeversicherungsverband

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

neu:

unverändert

Gemeindeversicherungsverband – Kommunalversicherung

Regionalbeirat

bisher:

Stein, Frank (Bürgermeister)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland

bisher:

Leitung des Rechnungsprüfungsamtes

neu:

unverändert

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGST

bisher:

Der Bürgermeister,
Leitung Fachbereich
Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung

neu:

unverändert

Kommunaler Arbeitgeberverband, KAV

bisher:

Der Bürgermeister,
Leitung Fachbereich
Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung

neu:

unverändert

Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V.

bisher:

Der Bürgermeister,
Leitung Fachbereich
Recht, Sicherheit und Ordnung

neu:

unverändert

Landesverband der Volkshochschule NRW e.V.

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Bildung, Kultur, Schule und Sport,
Leitung der Abteilung Volkshochschule

neu:

unverändert

Verband der kommunalen Städtereinigungsbetriebe

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Umwelt und Technik,
Abfallwirtschaftsbetrieb

neu:

unverändert

Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Bildung, Kultur, Schule und Sport,
Leitung der Abteilung Stadtarchiv

neu:

unverändert

Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Bildung, Kultur, Schule und Sport,
Leitung der Abteilung Stadtarchiv

neu:

unverändert

**vhw Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung (ehem. Deutsches
Volksheimstättenwerk e.V.)**

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Finanzen,
Abteilung Wohnungswesen

neu:

unverändert

B.

Mitgliedschaftsrechte, die aufgrund der Satzung der Verbände oder Vereine oder wegen des Aufgabenbezugs von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Verwaltung wahrgenommen wurden.

Fischereigenossenschaft

Genossenschaftsversammlung

Die Stadt Bergisch Gladbach ist als Eigentümerin von kommunaler Wasserflächen Mitglied der Fischereigenossenschaft. Die Mitgliedschaftsrechte in der Genossenschaftsversammlung wurden in der Vergangenheit stets durch einen Vertreter der Organisationseinheit wahrgenommen, die für diese Wasserflächen zuständig ist.

bisher:

Mitglied

Der Bürgermeister,

Fachbereich 8 – Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün

neu:

unverändert

Fluglärmkommission

Rechtsgrundlage ist § 32 b Absatz 4 LuftVG. Danach entsenden die vom Fluglärm betroffenen Gemeinden je eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die/der von den Gemeinden vorgeschlagen und durch das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berufen werden.

bisher:

Mitglied

Stein, Frank (Bürgermeister)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Stellvertretung:

Cürten, Dirk (Leitung FB Recht, Sicherheit und Ordnung)

unverändert

Forstbetriebsgemeinschaft Bergisch Gladbach

und

Forstbetriebsgemeinschaft Herkenrath

und

Jagdgenossenschaft der gemeindlichen Jagdbezirke I bis IX im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach und der Angliederungsgenossenschaften

jeweils: Genossenschaftsversammlung

Die Stadt Bergisch Gladbach ist als Eigentümerin von Kommunalwald Mitglied der Forstgemeinschaft Bergisch Gladbach, der Forstgemeinschaft Herkenrath und der Jagdgenossenschaft der gemeindlichen Jagdbezirke I bis IX der Stadt Bergisch Gladbach und der Angliederungsgenossenschaften. Die Mitgliedschaftsrechte in den Mitgliederversammlungen und der Genossenschaftsversammlung wurden in der Vergangenheit stets durch einen Vertreter der Organisationseinheit wahrgenommen, die für diese Grundstücke zuständig ist.

bisher:

Mitglied

Der Bürgermeister,

Fachbereich 8 – Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün

neu:

unverändert

Forum Nationales Naturerbe Wahner Heide/Königsforst e.V.

Die Stadt Bergisch Gladbach ist Mitglied des Vereins und hat nach § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung einen Sitz in der Mitgliederversammlung.

bisher:

Mitglied

Der Bürgermeister,
Fachbereich Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün
Leitung der Abteilung Stadtgrün,
Nollen, Christian

neu:

unverändert

Förderverein Forsthaus Steinhaus e.V.

Die Stadt Bergisch Gladbach ist Mitglied des Vereins und hat nach § 3 der Vereinssatzung einen Sitz in der Mitgliederversammlung.

bisher:

Mitglied

Nollen, Christian (Leitung der Abteilung Stadtgrün)

neu:

unverändert

GL-Solar-Energie-Genossenschaft Bergisch Gladbach eG
Generalversammlung

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in der Sitzung am 18.02.2014 ein Angebot einer schenkungsweisen Übertragung eines Genossenschaftsanteils angenommen und einen Vertreter der Stadt in die Generalversammlung der Genossenschaft entsandt.

bisher:

Mitglied

Höller, Sebastian (VV I-1)

neu:

unverändert

Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V.

Im Jahr 2005 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, sich im Falle einer Gründung an der ISG aktiv zu beteiligen. Der Verein wurde am 09.11.2006 gegründet; die Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung hat dabei aktiv mitgewirkt. Der Hauptausschuss stimmte am 13.02.2007 der beitragsfreien Mitgliedschaft der Stadt Bergisch Gladbach zu.

bisher:

Mitglied

Der Bürgermeister
Fachbereich 8-24
Gebäude- und Grundstücksverwaltung
Schmidt, Theo

neu:

unverändert

Stellvertretung:

Der Bürgermeister
Fachbereich 8-24
Gebäude- und Grundstücksverwaltung
Greifenberg, Andreas

Der Bürgermeister
Fachbereich 8-241
Nördliche Objekte
Kierdorf, Dennis

Immobilien- und Standortgemeinschaft Schloßstraße, Bensberg e.V.

Der Verein wurde am 20.01.2010 gegründet. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmte am 08.07.2010 der Mitgliedschaft der Stadt Bergisch Gladbach zu.

bisher:

Mitglied

Der Bürgermeister

Fachbereich 8-24

Gebäude- und Grundstücksverwaltung

Schmidt, Theo

neu:

unverändert

Stellvertretung:

Der Bürgermeister

Fachbereich 8-24

Gebäude- und Grundstücksverwaltung

Greifenberg, Andreas

Der Bürgermeister

Fachbereich 8-241

Nördliche Objekte

Kierdorf, Dennis

Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH

Gesellschafterversammlung

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung vom 28.04.2021 (genehmigt durch Beschluss des Rates vom 01.07.2021) wurde der Beitritt zur Klärschlammkooperation KVB GmbH beschlossen. Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

bisher:

Mitglied

Stein, Frank (Bürgermeister)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Kulturstiftung Kreissparkasse Köln

Kuratorium

Nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1.1. Nr. 4 der Stiftungssatzung sind u.a. die Hauptverwaltungsbeamten des Rheinisch-Bergischen Kreises kraft ihres Amtes als Mitglieder in das Kuratorium der Kulturstiftung der Kreissparkasse Köln zu berufen.

bisher:

Mitglied des Kuratoriums

Stein, Frank (Bürgermeister)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

NRW.Urban Kommunale Entwicklung GmbH

Gesellschafterversammlung

Der Rat hat in der Sitzung am 28.03.2023 eine Beteiligung an der Gesellschaft beschlossen. Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

bisher:

Mitglied

Migenda, Ragnar (VV III)

neu:

unverändert

Stellvertretung:

Dr. Höhmann, Marc (Leitung FB 6)

unverändert

Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Gesellschafterversammlung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 23.06.2020 im Rahmen einer Delegierung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Beteiligung an der Gesellschaft beschlossen. Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

bisher:

Mitglied

VV I

neu:

unverändert

Stellvertretung:

Leitung des Fachbereiches 1

unverändert

Rechtsrheinischer Kölner Randkanal

Verbandsversammlung

Nach § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung hat jedes Mitglied zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die Aufgabenwahrnehmung ist fachbezogen.

bisher:

Mitglieder

Wagner, Martin

Dekker, Stephan

neu:

Leitung FB 7-68 (Abwasserwerk)

Leitung FB 7

Stellvertretung:

Reuscher, Daniela

Metzen, Arndt

unverändert

unverändert

regio IT Beteiligungsgenossenschaft eG

Generalversammlung

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 eine Beteiligung an der Genossenschaft beschlossen. Die Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden.

bisher:

Mitglied

Eggert, Thore (VV I)

neu:

unverändert

Rheinisch-Bergisches Technologiezentrum GmbH

Gesellschafterversammlung

Die Stadt Bergisch Gladbach ist Gesellschafterin des Rheinisch-Bergischen Technologiezentrum GmbH und daher berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

bisher:

Mitglied

Stein, Frank (Bürgermeister)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Zudem empfiehlt die Verwaltung, ergänzend auch eine Stellvertretung zu wählen:

Stellvertretung:

[nicht gewählt]

Eggert, Thore (VV I)

Staatliches Forstamt Bergisch Gladbach-Königsforst

Forstausschuss

Die Stadt Bergisch Gladbach ist als Eigentümerin von kommunalen Waldflächen berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu benennen, die vom Waldbesitzerverband der Gemeinden und Gemeindeverbände und öffentlichen-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. in den Forstausschuss gewählt werden.

bisher:

Mitglied

Nollen, Christian

neu:

unverändert

Stellvertretung

Oberreuther, Volker

unverändert

Stiftung Zanders

Vorstand

Die Stadt Bergisch Gladbach hat einen Sitz im Vorstand der Stiftung, der bisher durch die Leitung des Fachbereiches Bildung, Kultur, Schule und Sport wahrgenommen wurde.

bisher:

Mitglied

Der Bürgermeister, Leitung des Fachbereiches
Bildung, Kultur, Schule und Sport

neu:

Dekker, Stephan (VV II)

Strundeverband

Verbandsversammlung

Nach § 11 der Verbandssatzung des Strundeverbandes entsendet jedes Mitglied eine/n Beauftragten. Für jede/n Beauftragten ist eine Stellvertretung zu benennen. Die Aufgabenwahrnehmung ist fachbezogen.

bisher:

Mitglied

Dekker, Stephan

neu:

Leitung FB 7

Stellvertretung

Mäding, Mandy

stv. Leitung FB 7-68 (Abwasserwerk)

Verschönerungsverein der Stadt Bergisch Gladbach e.V.

Nach der Vereinsatzung gehört eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt seit der Neufassung der Vereinssatzung und Aufnahme dieser Regelung im Jahr 1977 durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Verwaltung.

bisher:

Mitglied

Der Bürgermeister,
Fachbereich Büro des Bürgermeisters

neu:

unverändert

Ruhe, Christian

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Ortsverband Bergisch Gladbach

Die Hauptgemeindebeamtin/der Hauptgemeindebeamte nimmt die Funktion der/des Ortsverbandsvorsitzenden wahr.

bisher:

Ortsverbandsvorsitzender

Stein, Frank (Bürgermeister)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Vorstand des Vereins „Freunde und Förderer des Industriemuseums Bergisch Gladbach – Papiermühle Alte Dombach e.V.“

Die Stadt Bergisch Gladbach ist nach § 4 der Vereinssatzung geborenes Mitglied des Vorstandes.

bisher:

Mitglied

Der Bürgermeister,
Leitung des Fachbereiches
Bildung, Kultur, Schule und Sport

neu:

unverändert

Wir für Bergisch Gladbach e.V.

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmte am 02.05.2013 der Mitgliedschaft der Stadt Bergisch Gladbach zu. Nach der Vereinsatzung gehört eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach dem Vorstand ohne Beitragspflicht an.

bisher:

Mitglied des Vorstandes

Stein, Frank (Bürgermeister)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Wupperverband

Verbandsversammlung

Die Stadt Bergisch Gladbach ist als Mitglied des Verbandes mit Beitragsteileinheiten gemeinsam mit anderen Kommunen in der Stimmgruppe „Kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden“ zusammengeschlossen (§ 8 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 12 WupperVG). Die Stimmgruppe hat sich in der Vergangenheit in Bezug auf das Vorschlagsrecht für die Wahl der Stimmgruppendelegierten darauf verständigt, dass die von der Stimmgruppe zu wählenden sechs Delegierten von den Kommunen benannt werden dürfen, die keinen Direktdelegierten in die Verbandsversammlung entsenden. Zu diesen Kommunen gehört auch die Stadt Bergisch Gladbach.

bisher:

Der Bürgermeister,
Fachbereich Umwelt und Technik
Abwasserwerk
Leitung des Sachgebietes Gewässer
Metzen, Arndt

neu:

unverändert

Zweckverband Südwestfalen-IT (ehem. Kommunale Datenverarbeitungszentrale (KDVZ) Citkom)

Verwaltungsrat

Die Stadt Bergisch Gladbach arbeitet auf vertraglicher Grundlage mit dem Zweckverband Südwestfalen-IT zusammen und ist als sonstige Nutzerin berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter in das o.g. Gremium zu entsenden.

bisher:

Mitglied

Der Bürgermeister,
Leitung Fachbereich Allgemeine Verwaltung,
Verwaltungssteuerung

neu:

unverändert

(Vorbehaltlich einer entsprechenden Abstimmung mit der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden (HVB-Konferenz).)

II. Mitgliedschaften, die in der vergangenen Wahlperiode vornehmlich durch Mitglieder des Rates wahrgenommen wurden

Altenberger-Dom-Verein

Die Stadt Bergisch Gladbach hat einen Sitz in der Mitgliederversammlung. Neben den gewählten Mitgliedern gehören entsandte Mitglieder als Vertreterinnen/Vertreter juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts dem Vereinsvorstand an. In der Vergangenheit wurde diese Funktion stets durch die Leiterin/den Leiter der Verwaltung oder seine Stellvertretung wahrgenommen.

bisher:

Mitgliederversammlung

Mitglied:

Klupp, Martina

neu:

Stellvertretung

Orth, Klaus

Vorstand

Mitglied

Stein, Frank (Bürgermeister)

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH

Nach dem Gesellschaftsvertrag besteht der Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern. Die jeweilige Hauptgemeindebeamtin/der jeweilige Hauptgemeindebeamte ist geborenes Mitglied und Vorsitzende/Vorsitzender des Aufsichtsrates. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

bisher:

Aufsichtsrat

Mitglieder

Stein, Frank (Vorsitzender)

neu:

Kreutz, Marcel (Vorsitzender)

Dr. Symanzik, Tino

Waldschmidt, Klaus W.

Dr. Bacmeister, Friedrich

Wasmuth, Dorothee

Haasbach, Hans-Josef

Dr. Metten, Michael

Gesellschafterversammlung

Mitglied

Stein, Frank (Bürgermeister)

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH

Nach dem Gesellschaftsvertrag besteht der Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern, die von der Stadt Bergisch Gladbach entsandt werden. Der Aufsichtsrat hat eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n, die von dem Entsendeberechtigten bestimmt werden.

bisher:

Aufsichtsrat

Mitglieder

Stein, Frank (Vorsitzender)

Dr. Bacmeister, Friedrich (stellvertretender Vorsitzender)

Waldschmidt, Klaus W.

Dr. Symanzik, Tino

Wasmuth, Dorothee

Kraus, Robert-Martin

Henkel, Harald

neu:

Kreutz, Marcel (Vorsitzen-
der)

____ (stellvertretender Vor-
sitz)

Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH

Nach dem Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 18 Mitgliedern besteht, von denen jeweils neun Mitglieder vom Gesellschafter RheinEnergie AG, Köln, und vom Gesellschafter Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH, Bergisch Gladbach, entsendet werden. Der Aufsichtsrat hat eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n, die von dem jeweils bestimmungsberechtigten Gesellschafter aus der Mitte der von ihm entsendeten Aufsichtsratsmitglieder durch Erklärung gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern bestimmt werden. Das Bestimmungsrecht rotiert im Wechsel von zwei Jahren zwischen den Gesellschaftern, und zwar jeweils zum 01. Januar. Bei der Wahl der städtischen Vertreterinnen und Vertreter durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach handelt es sich demnach um eine Weisung an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH, die entsprechenden Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in den Aufsichtsrat der BELKAW GmbH zu entsenden.

bisher:

Aufsichtsrat

Mitglieder

Stein, Frank (Bürgermeister)

Meinhardt, Theresia (stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende)

Waldschmidt, Klaus W.

Dr. Bacmeister, Friedrich

Kochan, Corvin

Dr. Engel, Alexander

Haasbach, Hans Josef

Dr. Metten, Michael

Henkel, Harald

neu:

Kreutz, Marcel (BM) ((stell-
vertretender) Vorsitz)

Betriebsgesellschaft Bergischer Löwe mbH

Die Stadt Bergisch Gladbach entsendet auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages drei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die/Der Hauptgemeindebeamte ist geborenes Mitglied, die beiden weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat gewählt. Die Stadt Bergisch Gladbach hat drei Sitze in der Gesellschafterversammlung.

bisher:

Aufsichtsrat

Mitglieder

Stein, Frank (Bürgermeister)

Scheerer, Anna Maria

neu:

Kreutz, Marcel (Bürger-
meister)

Feß, Jasmin

Stellvertretung

Kirschner, Barbara (Leitung FB 4)

Lindberg-Bargsten, Monika

Bischoff, Birgit

unverändert

Gesellschafterversammlung

Mitglieder

Stein, Frank (Bürgermeister)

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Meinhardt, Theresia

Bischoff, Birgit

Bürgerstiftung für Bergisch Gladbach

Kuratorium

Nach § 12 Absatz 2 der Stiftungssatzung ist u.a. eine von der Stadt Bergisch Gladbach benannte Person geborenes Mitglied des Stiftungskuratoriums.

bisher:

Stein, Frank (Bürgermeister)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Bensberger Bürgerstiftung

Kuratorium

Die acht geborenen Mitglieder des Kuratoriums sind vom Aufsichtsrat und dem Vorstand der Bensberger Bank eG gemeinsam bestimmte Personen. Die erste Bestellung der weiteren Mitglieder des Kuratoriums erfolgte durch die Stifter. Vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums hat das Stiftungskuratorium die Mitglieder des nächsten Stiftungskuratoriums zu wählen. In der konstituierenden Sitzung zu Beginn der X. Wahlperiode hatte der Rat Herrn Stein zur Wahl in das Kuratorium vorgeschlagen.

bisher:

Stein, Frank (Bürgermeister)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH

Gesellschafterversammlung

Die Stadt Bergisch Gladbach ist alleinige Gesellschafterin. Die Gesellschafterversammlung besteht aus fünf Mitgliedern.

bisher:

Mitglieder

Rickes, Beate

Winkels, Berit (Vorsitzende)

Renneberg, Oliver

Lucke, Martin

Leitung des Fachbereiches 7

neu:

_____(Vorsitz)

unverändert

GL Service gGmbH

Gesellschafterversammlung

Die Stadt Bergisch Gladbach ist alleinige Gesellschafterin. Die Gesellschafterversammlung besteht aus acht Mitgliedern, darunter die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm zu benennende/benennender Vertreterin/Vertreter.

bisher:

Mitglieder

Stein, Frank (Bürgermeister)

Scheerer, Anna Maria
Holz-Schöttler, Brigitte
Eschbach, Collin
Bartz, Willy
Hildner, Thomas
Opiela, Brigitta
Ambrosini, Fabrice (s.B.)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

persönliche Stellvertretung (nach vorstehender Reihenfolge)

Inderwisch, Sascha (Leitung Fachbereich Büro des Bürgermeisters)

Muth, Thomas (Leitung
FB 5-530, Integration und
sozialräumliche Netzwerk-
arbeit)

Watzlawek, Elisabeth (s.B.)
Stauer, Ute
Heiß, Dagmar (s.B.)
N.N.
Schade, Lutz
von Berg, Gabriele
Wagner, Hermann-Josef

Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH

Die Stadt Bergisch Gladbach ist alleinige Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Bürgermeister/in oder der/die von ihm/ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen. Den Aufsichtsratsvorsitz hat nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm bestimmte Vertretung inne. Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem Mitglied.

bisher:

Aufsichtsrat

Mitglieder

Stein, Frank (Bürgermeister) (Vorsitzender)

Dr. Schillings, Oliver
Renneberg, Oliver
Feß, Jasmin
Wagner, Hermann Josef
Maus, Wolfgang (s.B.)
Reudenbach, Elvira
Kraus, Robert Martin
Rickes, Beate
Kirch, David
Ufer, Jonathan (s.B.)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)
(Vorsitzender)

Dr. Bacmeister, Friedrich
Steinbüchel, Dirk
Meinhardt, Theresia
Stauer, Ute
Winkels, Berit
Leveling, Christine
Dr. Engel, Alexander
Cremer, Frank (s.B.)
Freitag, Martin
Schütz, Fabian

Beratendes Mitglied:
VV III

unverändert

Gesellschafterversammlung

Mitglieder

Stein, Frank (Bürgermeister)

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Krankenhausausschuss Marienkrankenhaus

Unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung hatte die Krankenhausträgersgesellschaft des Marienkrankenhauses in der Vergangenheit gebeten, dass der Rat der Stadt Bergisch Gladbach eine Person benennt, die als direkter Ansprechpartner bei Angelegenheiten, die sowohl die Stadt als auch das Krankenhaus betreffen, zur Verfügung steht.

bisher:

neu:

Mitglied

Wasmuth, Dorothee

Kreissparkasse Köln

Regionalbeirat Bergisch Gladbach

Nach § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Beirates gehören dem Regionalbeirat gemäß Ziffer 1 der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach und nach Ziffer 2 fünf Vertreterinnen/Vertreter aus dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach an.

Am 06.10.2025 erreichte den Bürgermeister die folgende Nachricht:

„Sehr geehrter Herr Stein,
mit dem Ablauf der aktuellen Kommunalwahlperiode endet auch die Amtszeit der durch die Kreissparkasse Köln gebildeten Regionalbeiräte. Die Regionalbeiräte werden sich in der Folge im Frühjahr 2026 neu konstituieren. Für die neue Amtszeit sollen die historisch bedingt unterschiedlichen Geschäftsordnungen der insgesamt 15 Regionalbeiräte modernisiert, vereinfacht und möglichst vereinheitlicht werden. Dazu bitten wir Sie noch um etwas Geduld. Die aktualisierten Geschäftsordnungen werden wir den Städten und Gemeinden nach Fertigstellung zukommen lassen, damit auf dieser Basis die Entsendung der neuen Regionalbeiratsmitglieder erfolgen kann. Bitte informieren Sie auch Ihr Ratsbüro entsprechend. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kreissparkasse Köln“

Da aus dieser Mail nicht ersichtlich war, ob sich dadurch die Anzahl der durch die Stadt Bergisch Gladbach zu entsendenden Vertretungen ändern würde und falls ja, zu welchem Zeitpunkt, wurde eine entsprechende Rückfrage an die Kreissparkasse gerichtet, worauf diese am 07.10.2025 antwortete:

„Sehr geehrter Herr Ruhe,

leider kann ich Ihnen dies momentan noch nicht beantworten. Sobald die Geschäftsordnung aktualisiert ist, sende ich diese umgehend an die Bürgermeister. Gerne kann ich Ihnen zeitgleich diese per Mail zur Verfügung stellen. Die Regionalbeiräte werden sich ab ca. Mitte März 2026 konstituieren.

Ich bitte um Ihr Verständnis und verbleibe mit besten Grüßen aus Köln“

Vor diesem Hintergrund obliegt es nun dem Ermessen des Rates, zu entscheiden, ob die Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach bereits in der Sitzung des Rates am 04.11.2025 (in der Annahme, dass ihre Anzahl gleichbleibt) oder erst dann gewählt werden sollen, wenn die Rechtsgrundlagen durch die Kreissparkasse angepasst wurden. Die Kreissparkasse wurde darüber informiert, dass, sollte sich der Rat für die letztere Möglichkeit entscheiden, nicht garantiert werden könne, dass die städtischen Vertretungen rechtzeitig zur konstituierenden Sitzung des Regionalbeirates gewählt sein werden. Hierbei käme es darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Verwaltung die Mitteilung der Kreissparkasse erreichen würde.

bisher:

Mitglieder

Stein, Frank (Bürgermeister)

Meinhardt, Theresia

Waldschmidt, Klaus W.

Dr. Bacmeister, Friedrich

Henkel, Harald

Buchen, Christian

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Stellvertretung

Migenda, Ragnar (als Erster Beigeordneter
Für Stein, Frank (Bürgermeister)

Migenda, Ragnar (Erster
Beigeordneter für Kreutz,
Marcel (Bürgermeister)

Rheinisch-Bergische Siedlungsgesellschaft mbh

Die Stadt Bergisch Gladbach hat fünf Sitze im Aufsichtsrat und einen Sitz in der Gesellschafterversammlung.

bisher:

Aufsichtsrat

Mitglieder

Stein, Frank (Bürgermeister)

Gajewski-Schneck, Sascha (s.B.)

Leveling, Christine

Held, Christian

Schade, Lutz

neu:

Migenda, Ragnar (VV III)

Gesellschafterversammlung

Mitglied

van Loon, Peter (s.B.)

Stellvertretung:

Leveling, Christine

Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Gesellschafterversammlung

Laut Gesellschaftsvertrag ist eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

bisher:

Mitglied

Stein, Frank (Bürgermeister)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Stellvertretung

Eggert, Thore (VV I)

Geist, Jonas (FB 9-12,
Wirtschaftsförderung und
Tourismus)

Schulbau GmbH Bergisch Gladbach

Die Stadt Bergisch Gladbach ist alleinige Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Bürgermeister/in oder der/die von ihm/ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem Mitglied.

bisher:

Aufsichtsrat

Mitglieder

Eggert, Thore (VV I) (Vorsitzender)

Gürster, Ulrich

Kraus, Robert Martin

Opiela, Brigitta

Willnecker, Josef

Kivilip, Helga (s.B.)

Reiländer, Frank (s.B.)

Lehnert, Elke

Dr. Steinmetzer, Anna

Scheerer, Anna Maria

Eschbach, Collin

Außendorf, Anke

Dettmar, Rainer (s.B.)

van Loon, Peter (s.B.)

Lindberg-Bargsten, Monika

Ebert, Andreas

Winkels, Berit

Wasmuth, Dorothee

Niemann, Jürgen (s.B.)

Maimer, Christian (s.B.)

Herrmann, Iro

neu:

unverändert

[Das Ratsbüro empfiehlt, den städtischen Vertretungen im Aufsichtsrat ergänzend auch eine Weisung zu erteilen, wen der Aufsichtsrat zum stellvertretenden Vorsitz wählen soll.]

persönliche Stellvertretung (nach vorstehender Reihenfolge)

Bertram, Bernhard (Leitung FB 2)

Padberg, Heinz-Bernd (s.B.)

Wagner, Hermann-Josef

von Berg, Gabriele

unverändert

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are approximately 20 lines visible. The paper has a slight shadow on the right side, suggesting it's resting on a surface.

sind 14 Personen als Vertreterinnen/Vertreter in der Mitgliederversammlung zu benennen.

bisher:

Mitglieder:

Scheerer, Anna-Maria
Kochan, Corvin
Dr. Bacmeister, Friedrich
Bacmeister, Claudia
Leveling, Christine
Dr. Engel, Alexander-Simon
Dr. Steinmetzer, Anna
Renneberg, Oliver
Hildner, Thomas
Lucke, Martin
von Berg, Gabriele
Willnecker, Josef
Clemens, Carlo (s.B.)
Röhr, Rainer

neu:

Stiftung Zanders

Kuratorium

Die Stadt Bergisch Gladbach hat einen Sitz im Kuratorium der Stiftung.

bisher:

Mitglied

Dr. Cramer, Josef

neu:

Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH

Die Stadt Bergisch Gladbach ist alleinige Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Der/Die Bürgermeister/in oder das von ihm vorgeschlagene Mitglied des Verwaltungsvorstandes ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitz und zwei stellvertretende Vorse. Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem Mitglied.

bisher:

Aufsichtsrat

Mitglieder

Stein, Frank (Bürgermeister)
Buchen, Christian (Vorsitzender)
Dr. Metten, Michael
Steinkrüger, Vanessa (s.B.)
Wagner, Hermann-Josef
Renneberg, Oliver
Dr. Bothe, David (s.B.)
Haasbach, Hans Josef
Meinhardt, Theresia (erste stellvertretende Vorsitzende)
Rickes, Beate
Gajewski-Schneck, Sascha (s.B.)
Dr. Cramer, Josef
van Loon, Peter (s.B.)
Dr. Bacmeister, Friedrich
Ebert, Andreas (zweiter stellvertretender Vorsitzender)
Winkels, Berit
Waldschmidt, Klaus W.
Mörs, Ursula (s.B.)

neu:

Migenda, Ragnar (VV III)

Cremer, Frank (s.B.)
Röhr, Rainer
Schütz, Fabian

Gesellschafterversammlung

Mitglieder

Stein, Frank (Bürgermeister)

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

Zukunft Stadt Profil Verwaltungs-GmbH

Gesellschafterversammlung

bisher:

Mitglied:

Stein, Frank (Bürgermeister)

neu:

Kreutz, Marcel (Bürgermeister)

